


121. Sitzung, Montag, 25. August 1997, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Roland Brunner (SP, Rheinau)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 8768
- Wahl von Spezialkommissionen Seite 8764
- Referendumsfrist abgelaufen
 - *Zusatzkredit für die Verlegung einer Erdgasleitung zwischen der Transitleitung im Gemeindegebiet Rümlang und der FIG-Heizzentrale Seite 8783*
- Antworten auf Anfragen
 - *PR-Aktivitäten des Universitätsspitals
KR-Nr. 185/1997 und KR-Nr. 200/1997..... Seite 8768*
 - *Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Olympischen Verband bei der Einführung von Mittelschulklassen für sportlich besonders begabte Jugendliche
KR-Nr. 186/1997 Seite 8771*
 - *Überbestand an S-Bahn-Doppelstockkompositionen (DPZ) im Gebiet des ZVV
KR-Nr. 187/1997 Seite 8773*
 - *Durchsuchung von Hanfläden
KR-Nr. 202/1997 Seite 8779*
 - *Einflussnahme von Grosskonzernen auf die Swissair
KR-Nr. 255/1997 Seite 8782*

- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Petition zur Liberalisierung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und die Verkaufszeit im Detailhandel* Seite 8783
 - *Protokollauflage* Seite 8783
- 2. **Thur-Auengebiet (Motion KR-Nr. 25/1993)**
(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 20. Juni 1997) **3493**..... Seite 8783
- 3. **Planungs- und Baugesetz (Änderung)**
(Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1995 und Antrag der Kommission vom 7. Juli 1997) **3473**..... Seite 8786
- 4. **Totalrevision oder Neugestaltung des Planungs- und Baugesetzes PBG**
Postulat Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Hans Rutschmann (SVP, Rafz) und Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon) und Mitunterzeichnende vom 18. August 1997 (schriftlich begründet) KR-Nr. 278/1997 Seite 8786
- 5. **Antennenverbot; PBG § 78**
Postulat Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon) vom 18. August 1997 (schriftlich begründet) KR-Nr. 279/1997 Seite 8787
- 6. **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht**
Parlamentarische Initiative Regine Aepli Wartmann (SP, Zürich) und Willy Spieler (SP, Küsnacht) (Bericht und Antrag der Kommission vom 4. April 1997) KR-Nr. 162a/1995 Seite 8798
- 7. **Ruhestandgehälter der Mitglieder des Regierungsrates**
Einzelinitiative Marianne Widmer, Zürich, vom 1. April 1997 KR-Nr. 112/1997 Seite 8821
- 8. **Ruhestandgehälter der Mitglieder des Regierungsrates**
Einzelinitiative Roland Tschäppeler, Zürich, vom 16. April 1997 KR-Nr. 150/1997 Seite 8827

9. **Aufhebung des Tanzverbotes (Einreichung einer Standesinitiative)**
 Einzelinitiative Sandro Bassola, Zürich, vom 14. April 1997
 KR-Nr. 149/1997..... Seite 8828
10. **Gesetz über die Schaffung eines Krankenversicherungsfonds (KVFG)**
 Einzelinitiative Johannes Müller, Zürich, vom 4. April 1997
 KR-Nr. 164/1997..... Seite 8832
11. ... **Besteuerung der Personal-Computer im kommerziellen Einsatz**
 Einzelinitiative Werner Ammann, Winterthur, vom 21. April 1997
 KR-Nr. 165/1997..... Seite 8839
- Verschiedenes** Seite 8844
- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - *Persönliche Erklärung Hartmuth Attenhofer zur PBG-Kommission* Seite 8797
 - Rückzüge
 - *Rückzug der Motion KR-Nr. 369/1996* Seite 8844
 - *Rückzug der Anfrage KR-Nr. 241/1997*..... Seite 8844

Geschäftsordnung

Ratspräsident Roland Brunner: Ich stelle Ihnen die Traktandenliste zur Diskussion. Ich plane die Traktanden 3, 4 und 5 gemeinsam zu behandeln und nachher separat darüber abzustimmen.

Der Rat ist einverstanden.

1. Mitteilungen

Wahl von Spezialkommissionen

Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 21. August 1997 zu Mitgliedern folgender Kommissionen gewählt:

Gesetz über die Mittelschulen

Beratung der Motion KR-Nr. 222/1987

1. Aisslinger Peter (FDP, Zürich), Präsident
2. Badertscher Hans (SVP, Seuzach)
3. Bertschi Jean-Jacques, Dr. (FDP, Wettswil a. A)
4. Fahrni Hans (EVP, Winterthur)
5. Fierz Dorothee (FDP, Egg)
6. Förtsch Peter (Grüne, Zürich)
7. Gerber-Weeber Doris (SP, Zürich)
8. Keller Ruedi (SP, Hochfelden)
9. Lalli Ernst Emy (SP, Zürich)
10. Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard)
11. Schwitter Stephan (CVP, Horgen)
12. Spillmann Charles (SP, Ottenbach)
13. Trachsel Jürg (SVP, Richterswil)
14. Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon)
15. Zumbrunn Esther (DaP/LdU, Winterthur)

Sekretärin: Spiegelberg Therese, Stadacherstrasse 35, 8320 Fehr-
altdorf

Verordnung über die hauswirtschaftliche Fortbildung

Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 1997, Vorlage 3585

1. Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil), Präsidentin
2. Baumgartner Michel (FDP, Rafz)
3. Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach)
4. Frei Hans (SVP, Regensdorf)
5. Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich)
6. Germann Willy (CVP, Winterthur)
7. Guler Anna (SP, Zürich)
8. Marty Kälin Barbara (SP, Gossau)
9. Petri Gabriele (Grüne, Zürich)

10. Rissi Alfred (FDP, Zürich)
 11. Schellenberg Georg (SVP, Zell)
 12. Spieler Willy (SP, Küsnacht)
 13. Spillmann Charles (SP, Ottenbach)
 14. Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster)
 15. Zumbrunn Esther (DaP/LdU, Winterthur)
- Sekretärin: Heusi Marianne, Birkenweg 2, 8492 Wila

Erarbeitung eines Psychatriekonzepts

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli 1997 zum Postulat KR-Nr. 163/1992, Vorlage 3586

1. Spieler Willy (SP, Küsnacht), Präsident
 2. Abplanalp Peter (SVP, Oetwil a. S.)
 3. Enderli Irene (SVP, Affoltern a. A.)
 4. Fahrni Hans (EVP, Winterthur)
 5. Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich)
 6. Frutig Susanne (SP, Dielsdorf)
 7. Gattiker Caspar-Vital, Dr. (FDP, Zürich)
 8. Germann Willy (CVP, Winterthur)
 9. Gubler Bernhard Andreas, Dr. (FDP, Pfäffikon)
 10. Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich)
 11. Schürch Christoph (SP, Winterthur)
 12. Stocker-Rusterholz Ernst (SVP, Wädenswil)
 13. Talib-Benz Ursula, Dr. (Grüne, Pfäffikon)
 14. Vogel Josef (SP, Zürich)
 15. Weber Doris, Dr. (FDP, Zürich)
- Sekretärin: Heusi Marianne, Birkenweg 2, 8492 Wila

Bewilligung eines Kredits für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Integrationskurse für 15 bis 20jährige fremdsprachige Eingewanderte

Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli 1997, Vorlage 3587

1. Ott Martin Michael (Grüne, Bäretswil), Präsident
2. Arnet Esther (SP, Dietikon)
3. Badertscher Hans (SVP, Seuzach)

4. Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon)
 5. Galladé Chantal (SP, Winterthur)
 6. Gerber-Weeber Doris (SP, Zürich)
 7. Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau)
 8. Isler Thomas (FDP, Rüschlikon)
 9. Mittaz Germain (CVP, Dietikon)
 10. Müller Thomas (EVP, Stäfa)
 11. Rusca Speck Susanna (SP, Zürich)
 12. Schneebeili Hanspeter (FDP, Zürich)
 13. Trachsel Jürg (SVP, Richterswil)
 14. Weiss Karl (FDP, Schlieren)
 15. Zumbrunn Esther (DaP/LdU, Winterthur)
- Sekretärin: Heusi Marianne, Birkenweg 2, 8492 Wila

Neuorganisation und Überführung der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter in eine Anstalt öffentlichen Rechts

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 1997 zur Motion KR-Nr. 122/1994, Vorlage 3588

1. Jaun Dorothee (SP, Fällanden), Präsidentin
2. Ackeret Rudolf (SVP, Bassersdorf)
3. Aeschbacher Rudolf (EVP, Zürich)
4. Gschwind Benedikt (LdU, Zürich)
5. Hatt Ruedi (FDP, Richterswil)
6. Hess Felix (SVP, Mönchaldorf)
7. Kohler Trudi (SP, Pfäffikon)
8. Peyer Jürg, Dr. (FDP, Zürich)
9. Rappold Jörg N., Dr. (FDP, Küsnacht)
10. Schellenberg Georg (SVP, Zell)
11. Speerli Stöckli Madeleine (SP, Horgen)
12. Vischer Daniel (Grüne, Zürich)
13. Vogel Josef (SP, Zürich)
14. Weber Doris (FDP, Zürich)
15. Werner Markus J. (CVP, Dällikon)

Sekretärin: Spiegelberg Therese, Stadacherstrasse 35, 8320 Fehr-
altdorf

Einführung der kontrollierten Freilandhaltung (KF) nach § 31b in den zürcherischen landwirtschaftlichen Schulen

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 1997 zum Postulat KR-Nr. 82/1994, Vorlage 3589

1. Binder Fredi (SVP, Knonau), Präsident
2. Arnet Esther (SP, Dietikon)
3. Berset René (CVP, Bülach)
4. Chanson Robert, Dr. (FDP, Zürich)
5. Frischknecht Ernst (EVP, Dürnten)
6. Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau)
7. Honegger Werner (SVP, Bubikon)
8. Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten)
9. Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich)
10. Kuhn Bruno (SVP, Lindau)
11. Marty Kälin Barbara (SP, Gossau)
12. Oser Peter (SP, Fischenthal)
13. Rissi Alfred (FDP, Zürich)
14. Stucki Richard (FDP, Andelfingen)
15. Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur)

Sekretärin: Spiegelberg Therese, Stadacherstrasse 35, 8320 Fehr-
altdorf

Verfassungsgesetz über die Neuregelung des Referendumsrechts (Änderung)

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 1997, Vorlage 3590

1. Dähler Thomas (FDP, Zürich), Präsident
2. Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich)
3. Fehr Jacqueline (SP, Winterthur)
4. Fehr Mario (SP, Adliswil)
5. Haderer Willy (SVP, Unterengstringen)
6. Hösly Balz, Dr. (FDP, Zürich)
7. Kohler Trudi (SP, Pfäffikon)
8. Müller Felix (Grüne, Winterthur)
9. Schaller Anton (LdU, Zürich)
10. Schellenberg Kurt, Prof. (FDP, Wetzikon)
11. Schibli Ernst (SVP, Otelfingen)

12. Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil)
13. Schwendimann Werner (SVP, Oberstammheim)
14. Sintzel Kurt, Dr. (CVP, Zürich)
15. Speerli Stöckli Madeleine (SP, Horgen)
Sekretärin: Heusi Marianne, Birkenweg 2, 8492 Wila

Bewilligung eines Objektkredites für die Erstellung eines Radstreifens an der Winterthurer-Bülachstrasse S45/43 von Bülach bis Embrach

Antrag des Regierungsrates vom 23. Juli 1997, Vorlage 3594

1. Mossdorf Martin (FDP, Bülach), Präsident
2. Amstutz Hanspeter (EVP, Fehraltendorf)
3. Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich)
4. Berset René (CVP, Bülach)
5. Chanson Robert, Dr. (FDP, Zürich)
6. Frei Hans Peter (SVP, Embrach)
7. Jucker Johann (SVP, Neerach)
8. Keller Ruedi (SP, Hochfelden)
9. Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich)
10. Peter Werner (SVP, Bülach)
11. Püntener-Bugmann Vreni (Grüne, Zürich)
12. Rissi Alfred (FDP, Zürich)
13. Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich)
14. Stirnemann Peter (SP, Zürich)
15. Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur)
Sekretärin: Spiegelberg Therese, Stadacherstrasse 35, 8320 Fehraltendorf

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Finanzkommission:

Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Entwicklungs- und Sozialhilfeprojekte), Vorlage 3596

Antworten auf Anfragen

PR-Aktivitäten des Universitätsspitals (KR-Nr. 185/1997 und KR-Nr. 200/1997)

Crista Weisshaupt (SP, Uster) und Dr. Thomas Huonker (SP, Zürich) haben am 26. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Seit kurzem wirbt das Universitätsspital Zürich in Sendungen auf Tele-Züri sowie mit grossflächigen Inseraten in der Tagespresse für Qualitäten seiner Dienstleistungen und seines Personals.

1. Unter welchem Budgetposten tut es dies?
2. Wie hoch sind die bisherigen, die laufenden und die fernerhin geplanten Kosten dieser Werbeaktionen?
3. Was ist das Ziel dieser Werbeaktionen? Es scheint uns problematisch, wenn öffentliche Spitäler einen ähnlichen Publikumsauftritt suchen wie umsatz- und gewinnmaximierende Firmen, da die meisten Eintritte unfreiwillig sind.
4. Findet Werbung auch gegenüber der jeweiligen Patientenschaft statt? Ist dies genesungs- und vertrauensfördernd?
5. Ist damit zu rechnen, dass auch andere öffentliche Spitäler solche Werbeaktionen starten, oder sind solche bereits im Gange?
6. Erachtet der Regierungsrat die neuartigen Werbeaktionen des Universitätsspitals nicht auch als zusätzlichen und unnötigen Kostenfaktor im Gesundheitswesen, wo er ja anderweitig grossen Spar- druck ortet?

Begründung:

Im Jahresbericht 1996 des Universitätsspitals wird als Begründung dieser Werbeaktionen angegeben, sie richteten sich auf die Behebung von «Schwachstellen, die bei Patientinnen und Patienten Unzufriedenheit auslösen» (S. 6). Wir halten das Bestreben nach der Behebung von allfälligen Schwachstellen durch organisatorische Verbesserungen für sinnvoller als das Bekämpfen von Unzufriedenheit mittels PR-Aktionen.

Theo Schaub (FDP, Zürich) hat am 2. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

In den letzten Wochen fällt das Universitätsspital Zürich (USZ) mit grossen, beinahe seitenfüllenden Inseraten auf. Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was bezweckt das USZ mit diesen Inseraten?
2. Welche Firma wurde mit der Durchführung der Kampagne beauftragt?
3. Wie kommt bei der Erteilung solcher Aufträge die Submissionsverordnung zur Anwendung?
4. Welche Gesamtkosten entstehen aus dieser Werbeaktion, unterteilt nach:
 - Insetatekosten, aufgeteilt auf die einzelnen Zeitungen?
 - Honoraren und übrigen Kosten für die Gestaltung der Inserate und Abwicklung der ganzen Kampagne, spitalinternen Kosten usw.?
5. In der Annahme, der Kanton komme für die Kosten auf:
In welchem Budgetposten 1997 sind diese enthalten?
6. Wie sieht nach Ansicht der Gesundheitsdirektion das Kosten-Nutzen-Verhältnis aus?
7. Wann findet diese Kampagne ihren Abschluss?

Der Regierungsrat antwortet auf den Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Die Werbeaktion hatte zum Ziel, den vierfachen Auftrag des Universitätsspitals (Versorgung medizinisch aufwendiger Patienten, Grund- und Basisversorgung, Lehre und Forschung, Ausbildung spitalspezifischer Berufe) in Erinnerung zu rufen sowie beim Publikum leistungstransparent in Erscheinung zu treten. Patientinnen und Patienten mit Zusatzversicherungen können bei Wahleingriffen das Spital im Rahmen ihrer jeweiligen Versicherungsbedingungen grundsätzlich frei wählen. Direktwerbung bei Patientinnen und Patienten wird von den kantonalen Spitälern indessen bisher nicht betrieben. Nachdem im Privatversicherungsbereich Überkapazitäten indessen nach den Gesetzen des Marktes abgebaut werden, wird die bisherige Zurückhaltung der öffentlichen Spitäler mit Werbekampagnen mittelfristig überdacht werden müssen. Die fraglichen PR-Aktivitäten des Universitätsspitals sind nicht im Voranschlag enthalten. Sie wurden ausserhalb der Laufenden Rechnung mit Geldern privater Sponsoren finanziert. Das Universitätsspital wählte unter zwei Werbeagenturen. Der Auftrag ging an die Agentur

mit dem kostengünstigeren Angebot. Die Offerte lag bei pauschal 200'000 Franken. Dieser Betrag wurde auch verrechnet und bezahlt. Spitalinterne Kosten sind keine entstanden. Es handelte sich um eine befristete Aktion, die bereits beendet ist. Eine Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses wäre derzeit verfrüht, nachdem die Werbeaktion am 1. Juni 1997 erst abgeschlossen wurde.

Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Olympischen Verband bei der Einführung von Mittelschulklassen für sportlich besonders begabte Jugendliche (KR-Nr. 186/1997)

Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.) hat am 26. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

In seiner Antwort zu KR-Nr. 310/1996 lehnt der Regierungsrat die Einführung von Mittelschulklassen für sportlich besonders begabte Jugendliche nach wie vor standhaft ab. Inzwischen ist jedoch eine neue Situation entstanden, indem einerseits mehrere Gegenargumente entkräftet wurden und andererseits konkrete Projekte der Kantone Bern (sehr weit gediehen) und Basel anstehen. Zürich gerät in einen Rückstand, der für die gesamte Sportlergemeinschaft schmerzlich ist und so gar nicht zu einer Sporthochburg – notabene mit dem weltbesten Leichtathletik-Meeting – passen will.

Unerträglich ist die finanzielle Argumentation. Es muss an grossen Mittelschulen – allenfalls sogar nur in Zürich selber – ohne ins Gewicht fallende Mehrkosten möglich sein, die ohnehin zu leistenden Lektionen in 5 statt 4 Jahren zu erteilen. Die Vermutung, andere Klassen würden deshalb nicht geschlossen, ist meines Erachtens spekulativ, im grösseren Zusammenhang (Zahlen/Perioden) statistisch unsauber und mit dem neuen Faktor Schülerstundenzahl nicht verträglich.

Ebenfalls unzutreffend ist die Annahme, es liesse sich keine gemeinsame Lösung für einen Stundenplan finden. Der Fachbeauftragte des Schweizerischen Olympischen Verbandes, Heinz Suter, hat dazu fachlich breit abgestützte Modelle erarbeitet. Zusätzliche schulische Betreuung der Leistungssportler/innen ist im übrigen nicht zwingend, sind doch sowohl Sportverbände wie Eltern an der vorgeschlagenen Lösung sehr interessiert und bereit, sich voll zu engagieren.

Man gewinnt leider immer noch den Eindruck, dass junge, besonders leistungsfähige und -willige Sportler/innen weder finanziell noch organisatorisch als förderungswürdig gelten, während schwächere Schüler allgemein oder Absolventinnen und Absolventen des Konservatoriums

im speziellen – einer andern Muse zugehörig – als «salonfähig» gelten. Es entspricht nicht der – sportlichen wie gesellschaftlichen – Fairness, jungen Menschen, die sich an grosse Herausforderungen wagen, unkalkulierbare Risiken abzuverlangen bzw. ihnen eine angemessene Ausbildung zu verweigern.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an, ob er bereit ist, sich vom Schweizerischen Olympischen Verband über den Vorsprung von Bern und Basel sowie den aktuellen Stand praktikabler Modelle gelegentlich informieren zu lassen.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage (KR-Nr. 310/1996) hat der Regierungsrat erst vor wenigen Monaten ausführlich darauf hingewiesen, dass aus finanziellen und organisatorischen Gründen die Einführung von Mittelschulklassen für sportlich besonders begabte Jugendliche – zumindest im heutigen Zeitpunkt – nicht in Betracht kommt. An dieser Sachlage hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. So muss insbesondere daran festgehalten werden, dass die Einführung einer Sportförderungsklasse nicht gleichzeitig eine geringere Anzahl traditionell geführter Klassen zur Folge hat, würden doch pro Jahrgang insgesamt nur wenige Jugendliche die hohen Anforderungen für den Eintritt in eine Sportförderungsklasse erfüllen, was auf die ordentlichen Klassenbildungen in den Regionen letztlich ohne Einfluss bliebe. Damit müsste bei der Realisierung eines solchen Projekts zusätzlich ein vollständiger Klassenzug geführt werden, was auch ohne Berücksichtigung der notwendigen Verlängerung der Ausbildungszeit mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden wäre. Diese lassen sich mit Blick auf die angespannte Finanzlage des Kantons nicht rechtfertigen. Abgesehen davon ist aber auch anzumerken, dass aufgrund der vielfältigen Veränderungen gerade im Mittelschulbereich der Bildung von Sportförderungsklassen zurzeit keine erste Priorität beigemessen werden kann. Vorläufig stehen die Einführung teilautonomer Mittelschulen sowie die Umsetzung des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) bei gleichzeitiger Verkürzung der Gymnasialdauer im Vordergrund.

In den Kantonen Basel-Stadt und Bern sind Projekte für sportlich besonders begabte Jugendliche unterschiedlich weit gediehen. In Basel soll eine Projektgruppe mit dem Auftrag gebildet werden, für sportliche Talente innerhalb des ordentlichen Unterrichts Freiräume zu schaffen,

damit deren besondere Begabung entsprechend gefördert werden kann. Die Einführung einer Mittelschulklasse für sportlich begabte Jugendliche steht dagegen in absehbarer Zeit nicht zur Diskussion. In Bern ist geplant, im Schuljahr 1998/99 versuchsweise mit einer Klasse für sportlich und musisch besonders begabte Jugendliche zu starten, wobei Skifahrerinnen und Skifahrer zum vornherein keine Teilnahmemöglichkeit haben werden. Die Bildung einer Mittelschulklasse einzig für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler kam u.a. deshalb nicht in Betracht, da im Herbst 1998 kaum mehr als zehn sportliche Talente die in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Olympischen Verband ausgearbeiteten Zulassungsbedingungen erfüllen werden. Es ist dabei unbestritten, dass dieses Projekt zur Bildung eines zusätzlichen Klassenzugs führen wird. Sodann ist in einzelnen Fällen – trotz optimal ausgestaltetem Stundenplan – wohl auch mit zusätzlicher schulischer Betreuung zu rechnen, ist doch für die betroffenen Schülerinnen und Schüler angesichts ihrer unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse ein lückenloser Besuch des ordentlichen Unterrichts nicht denkbar. Die sich daraus ergebenden Ausbildungsdefizite sind u.a. durch Stützunterricht aufzuarbeiten, da letztlich die Qualität der Maturität nicht unter der Förderung der jeweiligen besonderen Begabung leiden darf.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass gerade mit Blick auf das Spannungsfeld «Ausbildung auf hohem Niveau – Förderung einer besonderen Begabung im sportlichen oder musischen Bereich» spezielle Anstrengungen in finanzieller und organisatorischer Hinsicht notwendig sind, um eine Mittelschulklasse für in diesem Bereich besonders begabte Jugendliche einzuführen. Der Regierungsrat schliesst nicht aus, bei geänderten Rahmenbedingungen ein solches Projekt unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Kantone Bern und Basel-Stadt zu prüfen.

In diesem Zusammenhang bleibt abschliessend zu erwähnen, dass auf Beginn des Schuljahres 1997/98 Jugendliche mit einer besonderen Begabung im Bereiche des Wintersports das Schweizerische Sport-Gymnasium Davos besuchen können, wobei der Kanton Zürich für seine Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Regionalen Schulgeldabkommens Ostschweiz entsprechende Beiträge leisten wird.

Überbestand an S-Bahn-Doppelstockkompositionen (DPZ) im Gebiet des ZVV (KR-Nr. 187/1997)

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich) hat am 26. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Auskunft des ZVV vom 20. Mai 1997 liegt der derzeitige Bestand bei 115 DPZ. Für den Fahrplan 1997 brauche es für den Einsatz auf den Linien S1, S2, S5, S6, S7, S8, S9, S12 und S14 total 95 DPZ. Damit der gegenwärtige Qualitätsstandard gewährleistet werden könne, benötige man zusätzlich 15% (bzw. 14 DPZ) als Reserve. Bis Ende 1997 befänden sich 3 DPZ bei der Industrie in Altenrhein zu Nacharbeiten. Daraus errechnet der ZVV einen Überbestand von lediglich 3 Fahrzeugen. Ab Fahrplanwechsel 1998 brauche es weitere 8 DPZ auf der S3, womit der ZVV auf jenen Zeitpunkt einen Unterbestand von 5 DPZ diagnostiziert. Die letzte Serie von 20 DPZ wurde am 24. August 1994 von den SBB bestellt. Der ZVV hatte beantragt, dass die SBB 34 Stück bestellen.

1. Wieviel haben die 115 DPZ gekostet?
2. Was kostet der Einsatz eines DPZ pro Kilometer? Wie stark belastet folglich ein DPZ die Rechnung des ZVV?
3. Was kostet der Einsatz einer «Mirage» oder einer der grünen SBB-Triebzüge? Wie stark belastet der Betrieb dieser Fahrzeuge die Rechnung des ZVV?
4. Der ZVV wünscht das ganze S-Bahn-Netz integral mit DPZ auszurüsten. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass in der gegenwärtig angespannten finanziellen Lage mit den finanziellen Ressourcen haushälterisch umgegangen werden muss und deshalb auf jenen Linien, auf welchen nicht durchgehend oder keine DPZ benötigt werden (z.B. S1, S3, und auf diversen Linien ausserhalb der Spitzenzeiten, weil das Platzangebot mit diesen zu gross ist), mit den älteren, durchaus noch tauglichen roten und grünen Zügen gefahren werden sollte?
5. Kann sich der Regierungsrat der Auffassung anschliessen, dass es gescheiter gewesen wäre, er hätte die finanziellen Mittel in den integralen Halbstundentakt – mindestens dort, wo er 1989 versprochen wurde – fliessen lassen? Haben 1994, als die Finanzkrise im Kanton bereits offen zutage getreten war, der ZVV und der Regierungsrat solche Überlegungen angestellt? Und weshalb sind sie dennoch zum Schluss gekommen, bei den SBB zu beantragen, 34 statt 20 zusätzliche DPZ zu beschaffen?
6. Die SBB rechnen bei den Triebfahrzeugen mit einer technischen Reserve von etwa 7%. Ist demnach die Angabe des ZVV von 15%

Reserve auf dem zürcherischen S-Bahn-Netz nicht weit übertrieben? Zumal man bedenkt, dass die 95 DPZ nur zu Spitzenzeiten gebraucht werden? In den Zwischenzeiten also Reparaturen, Reinigungen, Wartung vorgenommen werden können?

7. Momentan sind nach Angaben des ZVV jeweils 3 DPZ bis Ende 1997 zu Nacharbeiten bei der Herstellerfirma in Altenrhein. Der ZVV rechnet zu den oben erwähnten 15% Reserven (14 DPZ) diese 3 DPZ hinzu, so dass er auf eine Reserve von 17 DPZ kommt, die er als nötig bezeichnet. Müssten diese 3 DPZ nicht in der Reserve enthalten sein, zumal ja Ende 1997 nach Auskunft des ZVV diese Nacharbeiten zu Ende gehen?
8. Ist es nicht merkwürdig, dass nach Auskunft von Dr. Lindscheid, Leiter der Qualitätssicherung bei der Schindler AG in Altenrhein (22. Mai 1997), nicht 3, sondern immer bloss 2 DPZ zu den unter Frage 7 erwähnten Wartungsarbeiten im Werk stehen? (Qualitäts- und Garantiarbeiten; wird für jeden DPZ nur einmal ausgeführt.)
9. Wieviele DPZ sind ab 1. Juli 1997 und ab 1998 unter folgenden Rahmenbedingungen nötig:
 - 7% Reserve?
 - nach Abschluss der Garantiarbeiten bei der Herstellerfirma?
 - Einsatz der DPZ nur dort, wo es die Passagierfrequenzen erfordern (z.B. nicht auf der S1)?
10. Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit den SBB nach einer Lösung zu suchen, die den wirtschaftlichen Einsatz der DPZ garantiert und dadurch die ZVV-Rechnung entlastet? Ist es zum Beispiel denkbar, einige der DPZ in anderen Agglomerationen der Schweiz sinnvoll einzusetzen?

Begründung:

Es ist im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, insbesondere im Interesse der Benützerinnen und Benützer des Öffentlichen Verkehrs, die Geschäftstätigkeit des ZVV und seine Informationspolitik aufzuzeigen.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Die Investition der SBB in die 115 Doppelstockpendelzüge der S-Bahn Zürich (DPZ) betrug insgesamt 1,4 Mia. Franken (Stückpreis etwa 12 Mio. Franken). Der Einsatz der im vorliegenden Zusammenhang interessierenden Rollmaterialtypen verursacht im Betrieb folgende Kosten.

Sie werden vom Zürcher Verkehrsverbund und vom Bund gemäss Art. 49ff. Eisenbahngesetz indirekt über die Abgeltungsrechnung refinanziert. Nach Ablauf der Übergangsregelung beträgt der Anteil des Bundes 57%, derjenige des Verkehrsverbundes 43%.

	Doppelstock- pendelzüge (DPZ)	RABDe («Mirage»)	RBe (konventionelle Pendelzüge)
Sitzplätze	387 → 100%	200 → 52%	236 → 61%
Zug-km für S-Bahn Zürich (Mio.)	10,9	1,1	2,2
Vollkosten/km (Fr.)	25,94 → 100%	28,76 → 111%	21,64 → 83%
Vollkosten/km/Sitz- plätze (Fr.)	0,067 → 100%	0,144 → 215%	0,092 → 137%

Die auf die Fahrleistung umgerechneten durchschnittlichen Kosten pro Kilometer beruhen auf dem gegenwärtigen Einsatzprogramm; ein Rückschluss auf die Kostensituation einzelner Linien lässt sich nur unter Berücksichtigung der Produktivität auf der betreffenden Linie vornehmen. Nach Abschluss des Umbauprogramms der Mirage-Fahrzeuge kann mit einer deutlichen Reduktion der Kosten für Unterhalt, Abschreibung und Verzinsung des betreffenden Fahrzeugtyps gerechnet werden. Für die nachfolgenden Wirtschaftlichkeitsvergleiche wird auf die Kosten der DPZ und der konventionellen Pendelzüge abgestellt. Die Kostenzusammenstellung zeigt, dass die Vollkosten der konventionellen Pendelzüge pro Kilometer zwar 17% unter denjenigen der DPZ liegen. Bezogen auf den Sitzplatzkilometer ergibt sich jedoch klar ein anderes Bild: Beim konventionellen Rollmaterial liegen die Kosten um 37% höher als beim DPZ. Auf Linien mit ausreichender Nachfrage ergibt sich somit durch den Einsatz von DPZ eine hohe Wirtschaftlichkeit.

Für den Vergleich zwischen einem artreinen Betrieb mit DPZ auf den nach Zürich führenden S-Bahn-Linien und einem gemischten Betrieb ist eine Vielzahl von Faktoren gegeneinander abzuwägen: Kosten, Kapazitäten und Investitionen, kundendienstliche Aspekte, Betrieb, Unterhalt und Umweltschutz. Eine isolierte Betrachtung, die sich auf eine kurzfristige kostenmässige Optimierung einzelner Linien beschränkt, führt angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Fehlschlüssen.

Abgesehen von wirtschaftlichen Gesichtspunkten weisen die DPZ im Vergleich zum konventionellen Rollmaterial verschiedene Vorteile auf, u.a. einen höheren Komfort für die Fahrgäste und geringere Lärmemissionen. Auf Linien mit grosser Nachfrage wäre der Einsatz konventionellen Rollmaterials in den Hauptverkehrszeiten schon deshalb nicht möglich, weil die Perronanlagen für die im Vergleich zu den DPZ wesentlich längeren Züge nicht ausreichen. Es wäre auch verfehlt, auf diesen Linien einen gemischten Betrieb vorzusehen: Einsatz von DPZ in den Hauptverkehrszeiten, konventionelles Rollmaterial in den nachfrageschwachen Verkehrszeiten. Ein solches Einsatzprogramm würde insgesamt einen grösseren Fahrzeugpark erfordern, was die Fixkosten des Gesamtsystems erhöhen würde. Hinzu kommen betriebliche Auswirkungen (Überführungen, Rangiervorgänge), kundendienstliche (geringerer Fahrkomfort) und umweltmässige (höhere Lärmemissionen in den Abendstunden). Die Möglichkeit, die DPZ in einfachen, doppelten und dreifachen Traktionen zu führen, ist mit einer guten Anpassungsfähigkeit an die Nachfrage verbunden. Der Einsatz von konventionellem Rollmaterial kommt daher nur auf denjenigen Linien in Frage, auf denen aufgrund der Nachfrage auch in den Hauptverkehrszeiten keine DPZ benötigt werden.

Angesichts der Vorteile eines artreinen Betriebs und mit Blick auf die künftige Nachfrageentwicklung beantragte der Verkehrsverbund, gestützt auf sein vertragliches Mitspracherecht bei der Rollmaterialbeschaffung, der Generaldirektion SBB im Frühjahr 1994 die Beschaffung von 34 DPZ-Einheiten, verbunden mit dem Ziel, die technische Reserve auf 11% zu senken. Berücksichtigt wurde dabei, dass aufgrund der technischen Entwicklung künftige Nachbestellungen baugleicher Fahrzeuge nicht möglich sein werden.

Die SBB beschränkten sich in der 4. Serie auf die Beschaffung von 20 Einheiten; damit ist das Beschaffungsprogramm definitiv abgeschlossen. Die Senkung der Reservehaltung ist ein erklärtes Ziel der SBB und der für die S-Bahn Zürich verantwortlichen Managementgesellschaft; Voraussetzung dafür ist, dass die dadurch erzielten Einsparungen die allenfalls höheren Unterhaltsaufwendungen überwiegen. Der Bestand von 115 DPZ-Einheiten lässt auch bei geringerer Reservehaltung keinen artreinen Betrieb auf der S-Bahn Zürich zu.

Für den Fahrplan 1997/98 besteht folgendes Einsatzprogramm: Für den Einsatz auf den Linien S1 (vorübergehend, es werden nur die Kosten von RBe-Pendelzügen verrechnet), S2, S5, S6, S7, S8, S9, S12 und S14 werden fahrplanmässig total 95 DPZ gebraucht. Ab Fahrplanwechsel

1998 werden für den Einsatz auf der S3 weitere 8 DPZ benötigt, weil die Kapazität des konventionellen Rollmaterials in den Hauptverkehrszeiten nicht mehr ausreicht. Damit steigt ab Fahrplanwechsel 1998 der Bedarf auf 103 DPZ-Einheiten. Mit der Inbetriebnahme der letzten Etappe der 2. Teilergänzung der S-Bahn auf Fahrplanwechsel 1999 wird der Rollmaterialbedarf weiter ansteigen. Von den aufgezählten Linien weisen nur die S1, ab 1999 die S16, Passagierfrequenzen auf, die den Einsatz konventionellen Rollmaterials über die ganze Betriebszeit gestatten.

Um auf den mit DPZ bedienten Linien stets den Einsatz von DPZ zu gewährleisten, sind gegenwärtig 15% (bzw. 14 DPZ-Einheiten) technische Reserve notwendig (Unterhalt, Ersatz bei Störungen und Defekten sowie Hauptreinigung). Jeweils 2 DPZ der 1.–3. Serie befinden sich ausserdem bis Ende 1997 zu Nacharbeiten bei der Industrie in Altenrhein; hinzu kommt eine dritte Einheit der 4. Serie. Die Garantiarbeiten für die 4. Serie werden 1999 abgeschlossen sein. Damit sind bis Ende 1997 jeweils 3, bis 1999 noch 1 DPZ-Einheit nicht verfügbar. Ab Fahrplanwechsel 1998 werden 100 Einheiten für den fahrplanmässigen Einsatz zur Verfügung stehen (bei 14 Einheiten technischer Reserve und 1 Einheit für Garantiarbeiten). Auf den Fahrplanwechsel 1999 wird der Reservebestand auf 13 Einheiten verringert; die Garantiarbeiten werden dannzumal abgeschlossen sein. Die S-Bahn Zürich verfolgt das Ziel, mittelfristig den Reservebestand auf höchstens 11 Einheiten (<10%) zu senken, wozu auch die Disposition der Unterhalts- und Reinigungszeiten angepasst werden muss. Mittelfristig sollen minimal 104 Einheiten für den fahrplanmässigen Einsatz zur Verfügung stehen. Damit lassen sich, mit Ausnahme der S1 und der S16, alle Linien der S-Bahn Zürich mit DPZ betreiben.

Es besteht keine einheitliche Reservequote für die Triebfahrzeuge der SBB. Die Reservehaltung der DPZ lässt sich auch nicht mit derjenigen gewöhnlicher Triebfahrzeuge vergleichen, weil die Kompositionen der DPZ – Triebfahrzeug, Steuerwagen und Mittelwagen – eine Einheit bilden. Während das Triebfahrzeug bei den lokbespannten Zügen isoliert unterhalten oder repariert werden kann, bewirken bei den DPZ Ausfälle einer Komponente der Einheit in der Regel auch den Ausfall der anderen.

Angesichts der Tatsache, dass nur kurzfristig ein kleiner Überbestand an DPZ besteht, steht der dauernde Einsatz in anderen schweizerischen Agglomerationen nicht zur Diskussion. Konsequenz zu verfolgen ist

hingegen die Möglichkeit eines zeitweiligen Einsatzes (vor allem an Wochenenden).

Durchsuchung von Hanfläden (KR-Nr. 202/1997)

Christoph Schürch (SP, Winterthur), Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich) und Bettina Volland (SP, Zürich) haben am 2. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Vergangene Woche hat die Stadtpolizei Zürich im Auftrag der Bezirksanwaltschaft Zürich verschiedene Hanfläden in der Stadt Zürich durchsucht und Duftsäcke beschlagnahmt wie auch die Konten der Ladenbesitzerinnen und -besitzer sperren lassen. Als Mitglieder der Kommission 3417/3559, welche den regierungsrätlichen Antrag bearbeitet, es sei eine Standesinitiative einzureichen, welche verlangt, dass Cannabisprodukte aus dem Betäubungsmittelgesetz zu nehmen seien, bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu klären und zu beantworten:

- Wurden im Kanton Zürich über die sechs Läden in der Stadt Zürich hinaus weitere Läden durchsucht, was wurde ausser den Duftsäcken beschlagnahmt?
- Konten zu sperren ist ein schwerer Eingriff in das gesetzliche Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit und der Handels- und Gewerbebefreiheit, welche konkrete Verdachtsmomente oder erhärtete Indizien voraussetzen. Liegen solche Fakten vor? Kann der Regierungsrat in Erfahrung bringen, wann die Konten wieder freigegeben werden? Wird das Prinzip der Verhältnismässigkeit mit diesen Sperrungen nicht arg strapaziert?
- Warum wurden Duftsäcke beschlagnahmt? Die Inverkehrsetzung von Hanfkraut ist nur dann verboten, wenn das Handlungsziel die Gewinnung von Betäubungsmitteln ist. Dies ist bei den Duftsäcken gemäss Deklaration/Anschrift nicht der Fall.
- In der Vorlage 3559 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, eine Standesinitiative sei einzureichen, welche fordert, dass die Cannabisprodukte aus dem Betäubungsmittelgesetz herauszunehmen seien. Wie beurteilt der Regierungsrat unter diesem Aspekt diese Beschlagnahmungsaktion? Wurde das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt?
- Kann der Regierungsrat in Erfahrung bringen, welches Ziel die auftraggebenden Behörden verfolgen, welchen Sinn im heutigen politischen Kontext solche Handlungen machen?

- Sämtliche Expertinnen und Experten, immer mehr Politikerinnen und Politiker verschiedenster Couleur befürworten wie der Zürcher Regierungsrat die Entkriminalisierung von Cannabis. Kann sich der Regierungsrat bei den entsprechenden Stellen dafür einsetzen, dass sich solche Aktionen nicht wiederholen?
- Hanfprodukte werden zu verschiedensten Konsumgütern verarbeitet. Anbau-, Verarbeitungs- und Vertriebsfirmen beschäftigen im Kanton Zürich heute schon mehrere Dutzend Angestellte. Der wirtschaftliche Nutzen dieser Kulturpflanze wird allmählich wieder entdeckt. Was kann der Regierungsrat über den Antrag der Vorlage 3559 hinaus tun, dass allgemein eine grössere Akzeptanz gegenüber Hanf erreicht werden kann?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

- A. Am 29. Mai 1997 durchsuchte die Bezirksanwaltschaft Zürich in Zusammenarbeit mit dem Kriminal-Kommissariat 5 der Stadtpolizei Zürich ausser den sechs erwähnten Läden keine weiteren Ladengeschäfte. In den sechs kontrollierten Ladengeschäften wurden neben den erwähnten Duftsäcken folgende Sachen einstweilen beschlagnahmt: Geschäftsunterlagen, Präparate, welche der kantonalen Heilmittelkontrolle zur Überprüfung zugänglich gemacht wurden, Bargeld im Wert von etwa Fr. 18000, ca. 1,5 Kilogramm Haschisch, ca. 5,3 Kilogramm Marihuana, ca. 1,1 Kilogramm Hanfsamen, 339 Gramm Pilze (Magic Mushrooms), 317 Gramm MDMA (Ecstasy) und 46 Gramm Opium. Ferner wurde auf dem Bankkonto eines Ladengeschäftes knapp eine halbe Million Schweizerfranken gesperrt. Grundrechte wie die Handels- und Gewerbefreiheit können eingeschränkt werden, wobei es hierzu einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses und der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit bedarf. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls erfüllt, und den Angeschuldigten der hier in Frage stehenden Strafverfahren stehen auch Rechtsmittel, nämlich der Rekurs an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und gegebenenfalls die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, zur Verfügung. Damit können die gesetzlichen Voraussetzungen für die angeordnete Kontosperrung überprüft werden, wobei die Staatsanwaltschaft in diesem Belangen richterliche Funktionen ausübt und entsprechend unabhängig und unparteiisch entscheiden muss. Über diese Bemerkungen allgemeiner Natur hinaus lässt sich die Anfrage nicht detaillierter beantworten, weil diese die Führung

der Strafverfahren im konkreten Einzelfall beschlägt und die entsprechenden Untersuchungshandlungen der richterlichen Überprüfung unterstehen. Darüber hinaus gilt es das Amtsgeheimnis zu bewahren.

- B. Richtig ist, dass nicht nur der Anbau von Hanfkraut nur dann strafbar ist, wenn ihm das sogenannte Handlungsziel der Gewinnung von Betäubungsmitteln zugrunde liegt, sondern dieser Voraussetzung bedarf es auch für eine strafbare Inverkehrsetzung von Hanfkraut. Die Untersuchungsbehörden gehen von diesem Handlungsziel auch in bezug auf die angebotenen und verkauften Duftsäcke aus. Eine andere Betrachtungsweise erscheint den Strafuntersuchungsbehörden – nicht zuletzt angesichts der erheblichen Preise von Fr. 50 bis Fr. 100 für einen Duftsack – lebensfremd. Ob die Verkäufer dieser Duftsäcke den Verwendungszweck des Konsums zumindest in Kauf nehmen, werden die Gerichte zu entscheiden haben. Der entsprechende dringende Tatverdacht liegt aus der Sicht der Strafuntersuchungsbehörde jedenfalls vor.
- C. Der Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 1997 an den Kantonsrat, die Einreichung einer Standesinitiative hinsichtlich der gesetzlichen Neuregelung von Cannabisprodukten zu beschliessen (Vorlage 3559), kann die Untersuchungs- und Anklagebehörden nicht unmittelbar zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten. Diese sind einzig an das Gesetz gebunden und verpflichtet, das derzeit geltende Recht zu verwirklichen. Die Strafverfolgungsbehörden würden sich der Begünstigung schuldig machen, wenn sie bei offensichtlichen Gesetzesverletzungen untätig bleiben würden. Es ist ihnen ausschliesslich in Anwendung des Opportunitätsprinzips gestattet, von der Verfolgung der Gelegenheitskonsumenten abzu- sehen. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz wurde vorliegend mit der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion nicht verletzt, denn es wurde gerade nicht gegen die Konsumenten von Cannabis vorgegangen, sondern gegen auf dem Markt recht offensiv auftretende gewinnorientierte Vertriebsgeschäfte. Der Regierungsrat kann und will den Strafverfolgungsbehörden die Anwendung der geltenden Gesetze nicht verbieten. Er kann nur empfehlen, mit Beschleunigung auf entsprechende Gesetzesänderungen bei den für das Betäubungsmittelgesetz zuständigen Bundesbehörden hinzuwirken. Solange die Gesetzesänderung nicht vollzogen ist, sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten.

D. In der Vorlage 3559 wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Strafbarkeit des Betäubungsmittelkonsums in verschiedener Hinsicht unerwünscht ist. Der Jugendschutz ist nicht durch polizeiliche und untersuchungsrichterliche Eingriffe gegenüber den Konsumenten durchzusetzen, sondern mittels Ausschöpfung der gegebenen zivilrechtlichen Möglichkeiten. Aus diesem Grund wird die ersatzlose Streichung der Cannabisprodukte aus dem Betäubungsmittelgesetz empfohlen. Damit ergäbe sich auch eine Vereinfachung der Rechtslage und somit der Akzeptanz hinsichtlich des Anbaus und der Verarbeitung von Hanf zu heute schon nicht strafbaren Zwecken. Auf eine grössere Akzeptanz des potentiell gesundheitsbeeinträchtigenden Konsums von Hanfprodukten hinzuwirken, ist aber abzulehnen. Auch im Falle einer Entkriminalisierung der Cannabisprodukte sind die Anstrengungen der Drogenprävention nicht zu vermindern, sondern im Bereich des Jugendschutzes im Gegenteil zu verstärken.

Einflussnahme von Grosskonzernen auf die Swissair (KR-Nr. 255/1997)

Thomas Büchi (Grüne, Zürich) hat am 30. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Offenbar im Vorfeld der Abstimmung über die Genschutz-Initiative hat die Basler Chemie sowie der Nahrungsmittelkonzern Nestlé die Swissair unter Druck gesetzt, weil sie bei ihrer biologischen Bordverpflegung auf einem Faltprospekt darauf hinwies, dass die neue Linie frei von Dünger, Pestiziden und Genmanipulation sei. Der neu erstellte Prospekt und eine Menükarte mussten auf diesen Druck der Multis hin eingestampft und neu gedruckt werden, was Mehrkosten von etwa Fr. 35'000 verursacht. Die Ertragslage der Swissair muss seit einiger Zeit als schwierig bezeichnet werden.

In diesem Zusammenhang interessieren folgende Fragen:

1. Wusste der Regierungsrat vom Druck der involvierten Konzerne und allfälliger weiterer Kreise?
2. Trägt er den Entscheid, sich diesem Druck zu beugen, mit?
3. Welchen Anteil am Aktienkapital und welche Stimmkraft besitzen diejenigen Kreise, die den Druck auf die Swissair ausgeübt haben?
4. Was hat die Swissair bewogen, dem Druck nachzugeben und die Prospekte und Menükarten einstampfen zu lassen?

5. Entspricht die genannte Summe der Mehrkosten den Tatsachen, oder ist sie allenfalls höher?
6. Unterstützt der Regierungsrat die Bestrebungen der Swissair, biologische Nahrung in ihr Catering-Angebot aufzunehmen?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Regierungsrat.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Der mit der vorliegenden Anfrage zur Diskussion gestellte Sachverhalt beschlägt keine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung, sondern einen operativen Entscheid einer privaten Aktiengesellschaft. In derartige Entscheide mischt sich der Regierungsrat auch dann nicht ein, wenn der Kanton an der betreffenden Gesellschaft finanziell beteiligt und in deren Verwaltungsrat vertreten ist.

Referendumsfrist abgelaufen

Der Beschluss des Kantonsrates betreffend Zusatzkredit für die Verlegung einer Erdgasleitung zwischen der Transitleitung im Gemeindegebiet Rümlang und der FIG Heizzentrale unterlag dem fakultativen Referendum. Es wurde im kantonalen Amtsblatt unter Ansetzung der gesetzlichen Frist von 45 Tagen ordnungsgemäss publiziert. Diese Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen, so dass der Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Das Protokoll der 115. Sitzung liegt im Sekretariat des Rathauses zur Einsichtnahme auf.

Am 22. August ist vom Organisationsteam der Afro-Pfingsten eine Petition zur Liberalisierung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und die Verkaufszeit im Detailhandel eingegangen. Sie liegt zur Einsichtnahme durch den Rat und die akkreditierten Medien im Sekretariat des Rathauses auf.

2. Thur-Auengebiet (Motion KR-Nr. 25/1993)

(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 20. Juni 1997) 3493

Richard Stucki (FDP, Andelfingen): Die Vorlage 3493 hat ihren Ursprung in der vom Kantonsrat am 10. September 1990 nur knapp definitiv unterstützten Einzelinitiative der Herren Brunner und Krebs. Die Wogen der Emotionen schlugen damals recht hoch, obwohl die beabsichtigte Auen-Verordnung des Bundes das Thur-Mündungsgebiet als Aue von nationaler Bedeutung vorgesehen hatte. Damals wie heute waren die Gründe für den starken Widerstand die Beanspruchung von Kulturland, das Nichtbeachten der Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel beziehungsweise Trinkwasserfassungen und der ungenügend sichergestellte Schutz von Liegenschaften und Ackerland vor Hochwasserschäden. Die direkt Betroffenen fühlten sich grossenteils sicher zu Recht überfahren.

Zur Behandlung der Vorlage 3218, eben dieser Einzelinitiative, erarbeitete die Direktion Öffentlicher Bauten eine Dokumentation, welche kaum dazu geeignet war, die Gemüter zu beruhigen. Der gegenüber dem Antrag des Bundes stark ausgeweitete Perimeter wurde zum Öl im Feuer. Auch die Stellungnahme der Forstfachleute, welche mit einigen vorgesehenen Massnahmen nicht einverstanden waren, hatte damals überrascht. Man musste annehmen, dass ihre Mitarbeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefragt war. Nach Anhören von Fachleuten, Grundeigentümern und Gemeindevertretern war festzustellen, dass sich die auseinandergehenden Meinungen in der Sache Auengebiet kaum genähert hatten.

Nach fünf Sitzungen intensivster Auseinandersetzungen zeichnete sich die Möglichkeit einer Motion ab, welche zu Händen der späteren Projektierung Vorgaben enthielt, mit welchen Grundeigentümer und Gemeinde leben konnten. Diese Vorgaben ermöglichten es den Initianten Brunner und Krebs, ihre Initiative zurückzuziehen. Die Motion wurde alsdann am 22. März 1993 vom Kantonsrat überwiesen. Die Thur ist jedoch in der Zwischenzeit nicht aus den Schlagzeilen der Presse verschwunden. Titel wie «Harte Fronten an der Thur» oder «Thur vom engen Korsett befreit» oder «Schöne Auenpläne mit ungewisser Zukunft» aber auch «Hochwasserschutz dank Investitionsbonus» halten das Thema weiterhin aktuell. Inzwischen sind die drei Jahre Frist, in denen der Regierungsrat ein Auenprojekt hätte abliefern sollen, ins Land gegangen. Bei den Budgetberatungen vom vergangenen Dezember kürzte der Kantonsrat jene Position im Amt für Gewässerschutz im vollen Bewusstsein, dass dadurch die Arbeiten am Auenprojekt gefährdet wurden. Der Regierungsrat reagierte prompt mit seinem Schreiben vom 13. Januar 1997, welches besagt, dass er die diesbezüglichen Aktivitäten sofort einstellen werde, und für das Jahr 1998 kaum Hoffnungen machte. Als weitere Folge davon erhielt der Kantonsrat am 28. Februar 1997 mit der Vorlage 3493 Bericht mit dem Antrag auf Abschreibung der Motion. In drei Kommissionssitzungen wurde die neue Situation beraten. Der Inhalt der regierungsrätlichen Aussage zeigt uns jedoch mindestens den guten Willen, die Angelegenheit nicht untätig auf sich beruhen und nur noch die Zeit arbeiten zu lassen. Ein erneuter Augenschein an der Thurmündung bestätigte dieses Gefühl.

Erfreulich ist auch die inzwischen eingetretene Beruhigung bei der Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und den Gemeindevertretern. Dies bedeutet aber in keiner Weise, dass die anstehenden Probleme gelöst sind. Inzwischen sind viele Einzelmassnahmen durchgeführt worden. Dies geschah mit dem Wissen, dass Erfahrungen gesammelt werden müssen, damit in einem künftigen Projekt wirksam Eingang gefunden werden kann. Die Erkenntnis, dass der Neubau einer Auenlandschaft mehrere Jahrzehnte dauert, hat sich – so finde ich wenigstens – durchgesetzt, auch wenn heute bereits einige Fundamente vorhanden sind. Für die Finanzierung des Auenprojektes soll dann die Heimfall-Verzichtsentschädigung, welche von der NOK für die künftige neue Konzession für den Weiterbestand des Kraftwerkes Eglisau zu entrichten sein wird, herangezogen werden. Darüber wird der Kantonsrat zu entscheiden haben. In diesem Sinne sei diese Lösung heute schon wärmstens empfohlen. Es bleibt zu hoffen, dass die Verhandlungen mit

der NOK nicht weiter durch Rekurse gestört werden. Die vom Baudirektor angekündigte Begleitkommission sollte eigentlich bereits zum heutigen Zeitpunkt gebildet werden können, damit der Informationsfluss zu allen Interessierten – auch verwaltungsintern – für die Zeit der Arbeiten auf Sparflamme nicht vernachlässigt wird. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte hat die Kommission in der Sitzung vom 20. Juni 1997 mit dreizehn zu null Stimmen beschlossen, die Motion 3493 abzuschreiben und beantragt dem Kantonsrat dasselbe zu tun. Damit der Kantonsrat für die kommende Zeit in dieser Sache nicht mit leeren Händen dasteht, ist ein Postulat in Vorbereitung, welches von allen Kommissionsmitgliedern mitgetragen wird. Die FDP-Fraktion wird ebenfalls für die Abschreibung der Motion stimmen. Dem Kommissionspräsidenten, den ich hier vertreten darf, danke ich für das umsichtige Führen der Verhandlungen und der Verwaltung für das Bereitstellen von Unterlagen und Informationen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 126 : 0 Stimmen, die Motion abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Roland Brunner: Ich habe Ihnen in den Mitteilungen bereits angekündigt, dass wir die Traktanden 3, 4 und 5 gemeinsam diskutieren und dann separat darüber abstimmen.

3. Planungs- und Baugesetz (Änderung)

(Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1995 und Antrag der Kommission vom 7. Juli 1997) 3473 a

4. Totalrevision oder Neugestaltung des Planungs- und Baugesetzes PBG

Postulat Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Hans Rutschmann (SVP, Rafz) und Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon) und Mitunterzeichnende vom 18. August 1997 (schriftlich begründet) KR-Nr. 278/1997

5. Antennenverbot; PBG § 78

Postulat Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon) vom 18. August 1997 (schriftlich begründet) KR-Nr. 279/1997

Robert Rietiker (SVP, Maur), Präsident der vorberatenden Kommission: Vorerst spreche ich zu Traktandum 3. Am Ende meines Votums werde ich auch zu den Traktanden 4 und 5 noch etwas sagen.

Es ist für mich kein einfaches Unterfangen, Ihnen zu erklären, warum wir nach 19 Kommissionssitzungen zum Schluss kommen, dass die Übung abgeblasen werden sollte. Sie verstehen, was ich meine. Sie haben die Anträge, so wie die Kommission sie Ihnen stellt, mit der Ratspost erhalten. Ich werde nicht jetzt, sondern erst am Schluss meiner Ausführungen auf die Anträge eingehen. Ich bitte darum, dass sie im Protokoll aufgeführt werden.

Ich habe mein Referat in vier Abschnitte aufgeteilt. Zuerst werde ich zur Begründung und den Zielen der Vorlage 3473, dann zur Arbeit der Kommission bis Abschluss der ersten Lesung, dann zum erfolgten Kurswechsel nach der Anhörung und zuletzt noch zu den Anträgen der Kommission sprechen.

Begründung und Ziele der Vorlage:

Auf Grund einer vom Kantonsrat vorläufig unterstützten Einzelinitiative sowie mehrerer überwiesener Motionen und Postulate, schlug der Regierungsrat die Änderungen des PBG in den nachstehenden Bereichen vor. Wie Sie sehen, war es also unsere Entscheidung, dass mit dem PBG etwas erfolgen sollte.

Änderungen:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Bewilligung von Übergangsnutzungen in sogenannten Industriebrachen. Sie erinnern sich an die Einzelinitiative «Wolfer» oder «Cats». Diese Einzelinitiative wurde damals von Herrn Dr. Wolfer vorzeitig zurückgezogen.

Darauf habe ich interveniert und ihm erklärt, dass sie sowieso in die Änderung des PBGs integriert würde.

- Eine neue Regelung über die Zulässigkeit beziehungsweise das Verbot von Aussenantennen. Wenn man weiss, dass dieser Artikel im PBG keine Rechtskraft mehr hat, ist dies ein wichtiges Anliegen.
- Massnahmen zur Vereinfachung, Koordination und Beschleunigung des Baubewilligungs- und Rechtsmittelverfahrens sowie des Quartierplanverfahrens. Auch das ist ein wichtiges Anliegen. Wir wissen aber, dass diese Probleme im VRG recht gut gelöst worden sind und dass die Angelegenheiten, die das PBG betreffen, keine grossen Auswirkungen auf eine Beschleunigung haben. Es ist eher die Handhabung dieser Artikel, die eine Auswirkung auf das Bewilligungsverfahren hat.
- Änderung der Bestimmung über die Verbandsbeschwerde. Die Absicht war, das Beschwerderecht der kantonalen Organisationen aufzuheben, sofern eine Beschwerde das Bundesrecht überschiesst.
- Änderung im Bezug auf die Nutzweise in Industrie- und Gewerbebezonen: Generelle Zulassung von Handels- und Dienstleistungsnutzungen in Arbeitszonen. Anstelle von Industrie- und Gewerbebezonen wollte man Arbeitszonen, in diesem Sinne also gemischte Zonen, schaffen. Ein entsprechendes Postulat wurde vor einem guten Jahr von diesem Rat überwiesen.
- Anpassung der Bestimmungen über die Richtpläne an das Bundesrecht sowie an die Beschlüsse des Kantonsrates bei der Festlegung des kantonalen Richtplanes. Ich erinnern Sie an die Diskussionen über den kantonalen Richtplan im Zusammenhang mit dem PBG sowie mit dem Bundesrecht. Der Richtplan wurde trotzdem verabschiedet.
- Bestimmungen, die in der Revisionsvorlage folgen und welche notwendig würden, falls die Vorlage angenommen würde.

Auf Grund der gesetzlichen Fristen für die Bearbeitung der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse war es dem Regierungsrat leider nicht möglich, vor der Verabschiedung der Vorlage 3473 eine Vernehmlassung durchzuführen. Sie wurde in der Folge, vor dem Beginn der Beratungen, in der kantonsrätlichen Kommission beschränkt nachgeholt. Die Stellungnahmen zeigten damals ein sehr unterschiedliches Bild. Vor allem seitens der Gemeinden wurde die Vorlage vehement abgelehnt, weil sie eine neue Planungsrunde mit entsprechenden Kosten und

Rechtsunsicherheiten auslösen würde. Andere Kreise konnten sich mit einzelnen Revisionspunkten einverstanden erklären.

Kommissionsarbeit:

Die erste Sitzung der Kommission fand bereits am 17. März 1996 statt. Nach 16 weiteren Sitzungen konnte mit Ach und Krach die erste Lesung endlich abgeschlossen werden. Eigentlich sollte die Arbeit eine sogenannte Minirevision darstellen, doch die Eintretensdebatte zeigte damals bereits, dass über das Thema PBG enorme ideologische Differenzen bestehen. Man spürte, dass von einer Minirevision nicht mehr die Rede sein konnte. Die links-grünen Vertreterinnen und Vertreter setzten sich von Anfang an für Nichteintreten ein und plädierten, im Falle eines positiven Eintretensbeschlusses, für die Streichung diverser Änderungsvorschläge des Regierungsrates. Im weiteren wurde eine grössere Anzahl zusätzlicher Anträge – vor allem in den Bereichen Umwelt und Verkehr – in Aussicht gestellt.

Die bürgerlichen Vertreterinnen und Vertreter hingegen unterstützten die Vorlage, behielten sich aber vor, im Laufe der Diskussion weitere Vereinfachungen respektive Verbesserungen vorzuschlagen. Es kam so, wie es kommen musste. Die schmale bürgerliche Mehrheit demonstrierte ihre Überlegenheit und Eintreten wurde beschlossen. Die Polarisierung in der Kommission verstärkte sich in den folgenden Sitzungen immer dramatischer. Auf fast jedes Wort eines Gesetzesartikels folgten ausgiebige Grundsatzdiskussionen über die gesamte Vorlage. Oft prallten mindestens drei Meinungen aufeinander, nämlich diejenige der Links-Grünen, der Bürgerlichen und der Baudirektion. Alle waren davon überzeugt, für den Kanton das Beste zu tun. Aus diesen Gründen musste zweimal ein Time-Out – den Begriff haben wir vom Sport übernommen – eingeführt werden. Nur die Kommissionsmitglieder ohne Verwaltung und Protokollführer berieten, wie und mit welchen Rahmenbedingungen die Beratung der Vorlage überhaupt weitergeführt werden kann.

Ich habe manchmal überlegt, ob vielleicht ich der polarisierende Mann in dieser Angelegenheit sein könnte und habe mir vorgestellt, aus der Kommission zurückzutreten, wenn es so weiterginge. Bei zwei anderen Vorlagen, die wir sehr speditiv behandelten, hat die Kommission aber gezeigt, dass sie gewillt ist, positiv zu arbeiten. Es war das Thema, das uns Probleme bereitete.

In den Time-Outs hat sich die Kommission dann auf folgendes Vorgehen geeinigt: Die Vorlage wird bis zum Schluss der ersten Lesung

weiterberaten, jedoch unter Einschränkung der Möglichkeit, neue Forderungen einzubringen. Vor der zweiten Lesung hat eine Orientierung über die Umsetzung des Luftprogrammes 1996 zu erfolgen, in der Kommission ist dies immer wieder ein wichtiges Thema. Nach Abschluss der ersten Lesung sollen folgende Behörden und Interessengruppen im Sinne einer Information – nicht Vernehmlassung – angehört werden: Der Regierungsrat, die Fraktionen des Kantonsrates, der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, der Stadtrat von Zürich und die Baurekurskommissionen.

Unter den genannten Voraussetzungen konnten die Beratungen weitergeführt werden, ohne dauernd durch politisch ideologische Auseinandersetzungen gestört zu werden. Am 11. März 1997 wurde die erste Lesung nach 17 Sitzungen abgeschlossen.

Kurswechsel der Kommission:

Folgende Vertreter wurden von der Kommission mündlich angehört: Die Vertreter des Gemeindepräsidentenverbandes und Stadträtin Ursula Koch mit juristischem Vertreter als Vertretung der Stadt Zürich. Wir haben in dieser Angelegenheit sowohl vom Gemeindepräsidentenverband als auch von Stadträtin Koch sehr viel profitiert. Die übrigen, zum Teil umfangreichen, schriftlichen Stellungnahmen sind durch unseren Sekretär Hans Moser in einer synoptischen Darstellung aufgelistet worden. In Klammer möchte ich anführen, dass Herr Moser sehr gut für die Kommission gearbeitet und Protokolle geführt hat. Wir danken ihm herzlich für diese grosse Arbeit. Wie Sie wissen, ist er jetzt aus dem Staatsdienst ausgetreten. Dies geschah jedoch nicht als Folge dieser Kommissionsarbeit.

Über 50 Anregungen, Empfehlungen, Anträge und Kommentare gelangten an die Kommission und wurden von ihr eingehend diskutiert. Daraus resultierten folgende Möglichkeiten:

Erstens: Sämtliche Einwendungen werden neu diskutiert, mit wenig Erfolg auf eine mehr oder weniger gemeinsame Meinung.

Zweitens: Reduktion der Vorlage auf die drei oder vier wesentlichsten Teile. Da bestand das Problem, sich zu einigen, welches die wesentlichen Teile sind.

Drittens: Die Kommission beschliesst Rückkommen auf den Eintretensbeschluss, beschliesst in der Folge Nichteintreten, und somit wäre die Kommissionsarbeit erledigt. Dieses Vorgehen würde jedoch den Regierungsrat zwingen, die unerledigten Vorstösse nochmals zu bearbeiten und in eine neue Vorlage einzubringen. Auf Grund der

verfahrenen und unklaren Erfolge der Kommission, wären Ziel und Zweck einer Neubearbeitung für den Regierungsrat jedoch sicher nicht erkennbar gewesen.

Viertens: Dies ist unser Lösungsvorschlag, wie Sie ihn mit der Ratspost erhalten haben.

Folgende Feststellungen und Erwägungen führten letztlich zum einstimmigen Beschluss der Kommission. Die von der Kommission überarbeitete Vorlage wurde nach der ersten Lesung mehrheitlich als «nicht befriedigend» bezeichnet, und 14 Minderheitsanträge waren bereits angesagt. Die geänderten Gesetzesartikel im Zusammenhang mit den Richtplänen – Verbindlichkeit, Bestandteile, Inhalt und Siedlungs-/Landschaftsplan – waren besonders umstritten. Vor allem die sogenannten «grünen Anliegen» haben grosse Diskussionen ausgelöst. Im weiteren waren sämtliche Artikel im Zusammenhang mit der Umbenennung von Gewerbe- und Industriezonen in Arbeitszonen, der Artikel 76 über den Baumschutz, welcher hauptsächlich die Stadt Zürich betrifft, Artikel 238 a über das Verbandsbeschwerderecht – wie ich eingangs schon erwähnt habe – problematisch.

Seitens des Gemeindepräsidentenverbandes sowie der Stadt Zürich wurde die ablehnende Haltung nebst unzähligen Detailanliegen wie folgt begründet: Es liegen keine überzeugenden Gründe für eine Revision vor. Eine solche hätte unnötige Verwirrung der Bauherren oder des bauwilligen Volkes sowie erneut einen erheblichen Aufwand und Kosten zu Lasten der Gemeinden zur Folge. Die in der Zwischenzeit – seit Inkrafttreten der Revision des PBG im Februar 1992 – erzielte Rechtssicherheit ginge wiederum verloren. Den Baujuristen zufolge bestand vor allem in der Stadt Zürich, wo durch die «BZO Hofmann» der Druck bereits genommen war, kein dringender Bedarf für eine Revision. Die Tatsache, dass Stadträtin Koch den Stadtrat im Frühling verlassen wird, hatte darauf keinen Einfluss. Man könnte ja auf diese Idee kommen, doch damals war das noch nicht so weit. Im übrigen sei die Vorlage 3473, so meinen die Juristen, eine verpasste Chance, eine neue und umfassende Überarbeitung des PBG in Auftrag zu geben.

In einer Volksabstimmung wäre unter den gegebenen Umständen ein positives Resultat fraglich gewesen. Die Befürworter der Vorlage in der Kommission mussten einsehen, dass unter diesen Voraussetzungen ein Weiterbehandeln der Vorlage keinen grossen Sinn hat. Andererseits ist man davon überzeugt, dass eine Gesamtüberarbeitung oder Neubearbeitung mittelfristig die vernünftigste Lösung darstellen würde.

Damit im Kanton ein zeitgemässes Baugesetz, welches zukunftsorientiert und in verständlicher Gesetzessprache mit verringerter Anzahl Paragraphen und mit weniger Problemen als das heutige behaftet ist, geschaffen werden kann, unterstützen wir gemeinsam – über alle Fraktionen hinweg – die Postulate KR-Nr. 278/1997 und KR-Nr. 279/1997.

Das Postulat KR-Nr. 278/1997 beinhaltet eine Totalrevision und Neugestaltung des Planungs- und Baugesetzes und führt unter anderem auf, wie das Vorgehen abgestuft sein soll.

Auch das Postulat KR-Nr. 279/1997 über das Antennenverbot unterstützen wir. Es wäre sinnvoll den § 78 im PBG möglichst schnell abzuschaffen, da er keine Rechtskraft mehr hat. Es wäre jedoch unsinnig, nur wegen § 78 eine Volksabstimmung durchzuführen, weil wir annehmen, dass sie negativ ausfallen würde. Somit bliebe dann ein Paragraph bestehen, der sowieso keine Rechtskraft mehr hat. Das Bundesrecht oder das übergeordnete Recht macht diesen Paragraphen obsolet, und wir erwarten, dass er bei der gemeinsamen Überarbeitung gestrichen wird. Zusätzlich erwarten wir, dass die Gemeinden nochmals darüber informiert werden, den Paragraphen in ihren Gemeindeverordnungen nicht mehr anzuerkennen. Er soll bereits heute als gestrichen betrachtet werden.

Wir sind davon überzeugt, dass die 19 Kommissionssitzungen nicht vergeblich waren. Es wurde viel Material und Ideen gesammelt und protokolliert, welche bei einer Neubearbeitung mit in Erwägung gezogen werden können.

Zu den Anträgen:

1. Die Kommission beantragt Eintreten auf die Vorlage.
2. Die Kommission beantragt Ablehnung der Vorlage.
3. Die Kommission beantragt folgende parlamentarische Vorstösse zur Abschreibung:
 - Motion KR-Nr. 268/1992 betreffend Antennenverbot
 - Motion KR-Nr. 105/1993 betreffend Vereinfachung und Verkürzung von Bewilligungsverfahren
 - Motion KR-Nr. 122/1993 betreffend Koordination und Beschleunigung im Baubewilligungsverfahren
 - Postulat KR-Nr. 138/1993 betreffend Vereinfachung und Beschleunigung im Baubewilligungsverfahren
 - Postulat KR-Nr. 139/1993 betreffend Straffung der Rekursverfahren bei Baubewilligungen

- Postulat KR-Nr. 124/1993 betreffend Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts im Baubereich
 - Motion KR-Nr. 150/1993 betreffend Nutzungsweise der Industrie- und Gewerbezone
 - Postulat KR-Nr. 127/1995 betreffend Festlegung von Arbeitsplatz-zonen
 - Postulat KR-Nr. 152/1993 betreffend Beschleunigung und Koordination im Quartierplanverfahren
 - Motion KR-Nr. 353/1994 betreffend Überarbeitung des Planungs- und Baugesetzes im 2. Abschnitt: Die Richtplanung
4. Die Kommission beantragt, die beiden Postulate KR-Nr. 278/1997 betreffend Totalrevision oder Neugestaltung des Planungs- und Baugesetzes PBG und KR-Nr. 279/1997 betreffend Antennenverbot; PBG § 78 zum Bericht und Antrag des Regierungsrates zu überweisen.

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Der Sinn des Eintretens besteht darin, dass wir danach die Möglichkeit haben, diverse Postulate und Motionen abzuschreiben. Auf einem anderen Weg wäre dies nicht möglich. Als zweites beantragen wir, die Vorlage abzulehnen und dann in einem weiteren Schritt sämtliche Vorstösse abzuschreiben. Falls zu den Postulaten KR-Nr. 278/1997 und KR-Nr. 279/1997 eine Diskussion verlangt wird, empfehlen wir Ihnen, diese heute zu führen, damit wir das Thema in einem Aufwisch erledigen können.

Zusätzlich kann ich Ihnen mitteilen, dass Hartmuth Attenhofer bereit ist, die Motion KR-Nr. 369/1996 – heutiges Traktandum 74 zum selben Thema – zurückzuziehen, falls das Geschäft wie vorgesehen abläuft.

Ich hoffe, dass Sie das so annehmen können und danke für Ihre – nicht immer gute – Aufmerksamkeit.

Regierungsrat Hans Hofmann: Es tut mir leid, wenn ich seitens des Regierungsrates diese stille Beerdigung nicht ganz so still über die Bühne gehen lassen kann. Um es gleich vorweg zu nehmen, der Regierungsrat hält an seinem Antrag bezüglich der Teilrevision des PBG fest. Ich kann Ihnen gleichzeitig aber mitteilen, dass er bereit ist die beiden Postulate, die Sie vor einer Woche eingereicht haben, entgegenzunehmen, falls Sie die Vorlage ablehnen. Der Regierungsrat hat mich aber beauftragt Ihnen zu sagen, dass es sich um eine einmalige Ausnahme handelt, wenn Sie am Montag zwei Vorstösse einreichen und der

Regierungsrat bereits zwei Tage später deren Entgegennahme oder Ablehnung beschliesst. In Anbetracht der Umstände und der Sommerferien, da die Vorstösse nicht mehr vor den Sommerferien eingereicht werden konnten, hat der Regierungsrat einen «Salto Mortale» gemacht und sich bereit erklärt, diese beiden Postulate innerhalb einer so kurzen Frist entgegenzunehmen.

Die Kantonsratskommission hat für die Beerdigung der Revision folgende Gründe angeführt:

- Die Opposition des Gemeindepräsidentenverbandes und der Stadt Zürich, die beide eine neue Planungsrunde befürchten. Sie sind offenbar etwas planungsmüde.
- Die Befürchtung, dass die Revision – insbesondere der § 52 ff. über die Zonenarten – zu einer Rechtsunsicherheit führen könnte.
- Die Vorlage sei unausgewogen und einseitig. Eine Revision müsse umfassender angelegt und breiter abgestützt sein.
- Der politische Druck für die Revision sei mit dem Erlass der BZO durch die Baudirektion für Teilgebiete der Stadt Zürich erheblich geschwunden.

Diese Gründe sind für die vorliegende Revision zum grössten Teil nicht stichhaltig. Der Regierungsrat hat nicht nur bestritten, sondern auch klar widerlegt, dass eine neue Planungsrunde ausgelöst würde. Die Revisionsvorlage – das wurde vom Präsidenten gesagt – ist in überwiegendem Ausmass vom Parlament in Auftrag gegeben worden. Die meisten Revisionspunkte sind das Resultat von politischen Vorstössen, die Ihr Rat überwiesen hat. Das heisst allerdings nicht, dass dem Regierungsrat nicht selbst an einzelnen Revisionspunkten gelegen ist. Es handelt sich dabei um diejenigen Bestimmungen, die das Bauen erleichtern beziehungsweise zur Beschleunigung und Vereinfachung oder zur Vermeidung von Verfahren beitragen. Ich denke dabei an den § 86 zum Zustandekommen privater Gestaltungspläne, an den § 221 zu den Übergangsnutzungen, den § 232 betreffend nur noch eine Rechtsmittelinstanz – der Regierungsrat – bei Streitigkeiten über Quartierplaneinleitungen oder an den § 338a Absatz 2 betreffend die Aufhebung der Verbandsbeschwerde auf kantonaler Stufe, da das Anliegen auf Bundesstufe unseren Erachtens zur Genüge geregelt ist.

Die Schaffung von Erleichterungen im Erschliessungs- und Baubewilligungsverfahren ist derzeit bundesweit eine besonders wichtige Forderung von Politik und Wirtschaft. Sie ist eine der wichtigsten Massnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Zürich und gehört somit

auch zu den Legislatorschwerpunkten des Regierungsrates. Mit dem Verzicht auf die Revision wird dem Regierungsrat erneut die Unterstützung in seinen Bemühungen um Verfahrensvereinfachungen verwehrt, wie es schon bei der VRG-Revision der Fall war. Ich denke dabei an die Erweiterung beziehungsweise Nichteinschränkung der Legitimation oder an den Verzicht auf die Baurekurskommission bei den Planungsverfahren. Schon in dieser Angelegenheit ist der Kantonsrat dem Regierungsrat in seinen Bemühungen, Verfahren zu straffen, Beschwerden einzuschränken, das heisst, zu deregulieren, nicht gefolgt. Er tut dies offenbar auch heute nicht, obwohl der Regierungsrat die Aufträge des Kantonsrates, die nach Auffassung des Regierungsrates in die richtige Richtung zielten, grösstenteils erfüllt hat. Es werden sicherlich auch in Zukunft wieder Vorstösse kommen, welche nach Deregulierung rufen. Der Regierungsrat wird dann nicht umhinkönnen, dem Kantonsrat den Spiegel vorzuhalten.

Gestatten Sie mir noch ein paar grundsätzliche Bemerkungen. Nicht nur der Kantonsrat, sondern auch der Bund tut sich wahrhaftig schwer mit der Deregulierung. Wenn wir wirklich deregulieren wollen, dann gibt es nur einen Weg. Das geht nur auf die gleiche Art und Weise, wie wir reguliert haben: Nämlich von oben nach unten. Es sind die Parlamente, die Legislativen von Bund und Kanton, welche während 20 Jahren reguliert und wieder reguliert haben. Die Bewilligungs- und die Beschwerdeverfahren wurden laufend ausgedehnt und bis ins Detail geregelt. Denken Sie beispielsweise an die UVP-Verfahren. Es sind die Verfahren, die bei allen grösseren öffentlichen und privaten Bauvorhaben den grössten Teil der gesamten Realisierungszeit in Anspruch nehmen. Heute, in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, können wir uns diesen Verfahrensluxus nicht mehr leisten. Die Parlamente haben seinerzeit reguliert. Doch sind es nun wiederum die Parlamente, welche die dringend nötigen Deregulierungen nicht vornehmen oder einfach verweigern wie heute der Zürcher Kantonsrat. Es fällt nicht nur der Verwaltung, sondern auch den Parlamenten schwer, sich selbst zu korrigieren. Genau diesen Mut bräuchte es aber, wenn wir die Standortattraktivität für unsere Wirtschaft entscheidend verbessern und damit die Zukunftstauglichkeit unseres Wirtschaftsstandortes sichern wollen. Wenn dies in wichtigen Punkten heute nicht geschieht, so muss der Regierungsrat die Verantwortung dafür ganz klar dem Parlament zuweisen.

Es ist in der heutigen Sitzung kein Antrag gestellt worden, die Vorlage mit dem klaren Auftrag an die Kommission zurückzuweisen, dem Parlament einen materiellen Antrag, wenn nötig mit Mehrheits- und

Minderheitsanträgen, vorzulegen, damit auch das Plenum des Rates die Vorlage in der Sache diskutieren und zu den einzelnen Punkten Stellung beziehen könnte. Letzteres vor allem auch zuhanden der Öffentlichkeit. Der Regierungsrat hätte einen solchen Antrag selbstverständlich unterstützt. Bei dieser Sachlage beantrage ich Ihnen im Namen des Regierungsrates, der Vorlage 3473 gemäss Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1995 unverändert zuzustimmen und damit sämtliche pendingen Vorstösse als erledigt abzuschreiben.

Eintreten:

Eintreten ist nicht bestritten. Damit wird auf die Vorlage 3473 a eingetreten.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

1.

bereits erledigt

2.

Die Kommission beantragt Ablehnung der Vorlage.

Abstimmung

Die Vorlage 3473 a wird mit 75 : 0 Stimmen abgelehnt.

3.

Die Kommission beantragt folgende Vorstösse zur Abschreibung:

- Motion KR-Nr. 268/1992 betreffend Antennenverbot
- Motion KR-Nr. 105/1993 betreffend Vereinfachung und Verkürzung von Bewilligungsverfahren
- Motion KR-Nr. 122/1993 betreffend Koordination und Beschleunigung im Baubewilligungsverfahren
- Postulat KR-Nr. 138/1993 betreffend Vereinfachung und Beschleunigung im Baubewilligungsverfahren
- Postulat KR-Nr. 139/1993 betreffend Straffung der Rekursverfahren bei Baubewilligungen

- Postulat KR-Nr. 124/1993 betreffend Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts im Baubereich
- Motion KR-Nr. 150/1993 betreffend Nutzungsweise der Industrie- und Gewerbebezonen
- Postulat KR-Nr. 127/1995 betreffend Festlegung von Arbeitsplatzzonen
- Postulat KR-Nr. 152/1993 betreffend Beschleunigung und Koordination im Quartierplanverfahren
- Motion KR-Nr. 353/1994 betreffend Überarbeitung des Planungs- und Baugesetzes im 2. Abschnitt: Die Richtplanung

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt in Globo mit 135 : 0 Stimmen der Abschreibung dieser zehn Vorstösse zu.

4.

Die Kommission beantragt, die Postulate KR-Nr. 278/1997 und KR-Nr. 279/1997 dem Regierungsrat zu überweisen.

Abstimmung

Der Kantonsrat überweist die beiden Postulate mit 125 : 0 Stimmen an den Regierungsrat.

Die Traktanden 3, 4 und 5 sind erledigt.

Persönliche Erklärung

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Gestatten Sie mir, zum Schluss der Verhandlungen zum PBG, zwei noch offene Dingen zu klären.

Erstens: Der Kommissionspräsident hat bereits in Aussicht gestellt, dass ich die am 16. Dezember 1996 zusammen mit der Kommissionsminderheit eingereichte Motion zur Revision des Planungs- und Baugesetzes, KR-Nr. 369/1996, heutiges Traktandum 74, zurückziehe. Dem ist nun auch so; diese PBG-Motion ist hiermit zurückgezogen.

Zweitens: Robert Rietiker, unser Kommissionspräsident, hat Ihnen heute ausführlich und fair dargestellt, wie sich die Kommissionsarbeit gestaltete, welche Schwierigkeiten sie zu meistern hatte und weshalb sie letztlich zum heute dargelegten Resultat gekommen ist. Robert Rietiker hatte keinen leichten Stand. Die beiden gegnerischen Gruppen, die er zusammenführen wollte, kämpften mit harten Bandagen und blieben sich nichts schuldig. Zwischen Szylla und Charybdis manövrierend hatte er obendrein auch noch Zerberus zu parieren. Schwierige Aufgaben, vor allem Letztere, die ihn stark forderten, und die ihm letztlich dank seiner Umsicht doch gelungen sind.

Dafür gebührt ihm herzlicher Dank.

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Parlamentarische Initiative Regine Aeppli Wartmann (SP, Zürich) und Willy Spieler (SP, Küsnacht) (Bericht und Antrag der Kommission vom 4. April 1997) KR-Nr. 162a/1995

Ratspräsident Roland Brunner: Der Kantonsrat hat die parlamentarische Initiative am 8. Januar 1996 mit 74 Stimmen vorläufig unterstützt. Die vorberatende Kommission hat getagt, ist formell auf die parlamentarische Initiative eingetreten und hat das Ergebnis ihrer Beratungen dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Regierungsrat unterbreitete der Kommission am 4. Dezember 1996 eine Stellungnahme. In ihrer Sitzung vom 4. April 1997 kam die Kommission zu einem endgültigen Beschluss. Der Antrag wurde Ihnen zugestellt. Wir kommen jetzt zur Beratung des Kommissionsantrages.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Sie kennen unseren Antrag. Die Kommission hat mehrheitlich beschlossen, auf die parlamentarische Initiative Aeppli/Spieler sei nicht einzutreten. Lassen Sie mich im Ablauf und in der Beleuchtung diesen Entschluss begründen.

Erstens: Die Parlamentarische Initiative Aeppli/Spieler enthält einen ausformulierten Gesetzestext für ein Einführungsgesetz betreffend den Teil Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht der ANAG-Revision, die per 1. Februar 1995 in Kraft trat. Die Initiative will darin den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes, die richterliche Zuständigkeit, das Verfahren sowie das spezifische Haftregime geregelt wissen. Mit der Initiative sollte auch der Vorschrift, die Kantone müssen bis Februar 1997 ein Einführungsgesetz erlassen, Nachdruck verschafft werden. Die am 25. Januar 1996 eingesetzte Kommission nahm am 8. März des gleichen Jahres ihre Arbeit auf und beschloss an der ersten Sitzung auf die Vorlage einzutreten und sich eingehend mit der Materie zu befassen. Aus politisch verschiedener Warte waren sich die Kommissionsmitglieder darüber einig, dass sie es beim Thema Zwangsmassnahmen mit einem diffizilen und sensiblen Bereich, namentlich was Verfahren und Haftbedingungen angeht, zu tun haben. Die Zwangsmassnahmen regeln erstmals, dass auch jemand inhaftiert werden kann, gegen welchen kein dringender Tatverdacht eines deliktischen Verhaltens oder der Vollzug einer Strafe vorliegt.

Der Kommission lagen verschiedene Unterlagen vor; so auch ein Gutachten der Herren Künzli und Ackermann über das Haftregime mit der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft, welches Mindestanforderungen an das Haftregime formuliert, die inzwischen vom Bundesgericht teilweise bereits abgesehnet worden sind. Die Mindestanforderungen zeichnen sich darin aus, dass sie betreffend Untersuchungs-/Sicherheitshaft und Vollzug ein – gegenüber dem normalen Regime – weniger rigides, liberaleres Regime befürworten.

Von Anfang an stand man der ersten Bestimmung der parlamentarischen Initiative, welche eine eingeschränkte Anwendung des Bundesgesetzes durch den Kanton verlangte, mit Skepsis gegenüber. Eine Abklärung bei Professor Kälin, Mitglied der damaligen Bundesexperten-Kommission, ergab dann auch die Unzulässigkeit einer dergestalteten Modifizierung des Bundesrechts.

Zweitens: An ihrer zweiten Sitzung führte die Kommission ein Hearing mit Vertretern des Haftrichteramtes Zürich sowie schweizerischer

Hilfswerke durch. Die Meinung der schriftlich vorliegenden Stellungnahme des Haftrichteramtes ist bemerkenswert: «Die Bilanz der Zwangsmassnahmen ist für diejenigen, die sich von den Zwangsmassnahmen eine Lösung des Drogenproblems erhofft haben, recht ernüchternd. Die Zwangsmassnahmen leisten nur einen beschränkten Beitrag zur Problemlösung, weil eine legale Ausschaffung in zahlreichen Fällen nicht möglich ist.» Beide Hearings trugen in der Kommission zur vertieften Auseinandersetzung mit diesem Thema bei. Gleichzeitig setzte die Kommission eine Subkommission, bestehend aus Dorothée Fierz, Peter Marti, Willy Spieler und mir selbst ein. Sie erhielt den Auftrag einen bereinigten, möglichst konsensfähigen Gesetzestext auszuarbeiten.

Drittens: In verschiedenen Sitzungen einigte sich die Subkommission auf einen von ihr einstimmig verabschiedeten Gesetzestext, der weitgehend mit dem heutigen Minderheitsantrag identisch ist. Er wird von allen als ein tragfähiger Kompromiss eingestuft. Dabei hat die Subkommission die ihr zugängliche bundesgerichtliche Rechtsprechung bezüglich der obligatorischen rechtlichen Verbeiständung und dem Haftregime berücksichtigt. Dieser Gesetzestext wurde vom Plenum der Kommission am 14. Juni 1996 zur Weiterleitung an den Regierungsrat mit Einladung zur Stellungnahme mit grosser Mehrheit verabschiedet.

Viertens: Der Regierungsrat nahm an seiner Sitzung vom 4. Dezember 1996 zum Entwurf für ein Einführungsgesetz Stellung, das er – weil unmöglich – ablehnte. Gleichzeitig verabschiedete er eine Verordnung, welche die für die Durchführung der Zwangsmassnahmen angezeigten verfahrensbezogenen Regelungen enthält. Der Erlass einer weiteren Verordnung zum Haftregime wurde in Aussicht gestellt. Der Regierungsrat erachtet ein Ausführungsgesetz im formellen Sinn nicht für zwingend bundesrechtlich vorgeschrieben, eine Verordnung genüge. Überdies enthalte dieser Gesetzesentwurf viele Regelungen, die unnötig oder zu weitgehend seien. Was das Haftregime von Familien angehe, würde den Anliegen des Gesetzestextes weitgehend Rechnung getragen, derweil generell die Anforderungen an das Haftregime lediglich in einer Anstaltsordnung zu regeln seien.

Fünftens: Ich wurde in der Folge beauftragt abzuklären, inwieweit nach Expertenmeinung bundesrechtlich tatsächlich ein Einführungsgesetz in formeller Hinsicht bis zum 1. Februar 1997 vorgeschrieben ist. Die Meinung von Professor Kälin lautete, von Bundesrechts wegen sei ein formelles Gesetz klar nicht zwingend; es komme diesbezüglich einzig auf die kantonalen Verfassungsvorgaben an. Wie Sie wissen, gehen im

Kanton die Meinungen darüber auseinander. Der Regierungsrat ist an sich schon seit langem der Meinung, dass eine Verordnung genüge. Immerhin hat dessen damaliger Justizdirektor Moritz Leuenberger die Novelle zur Änderung der Ausführungsbestimmung zum fürsorgerischen Freiheitsentzug damit begründet, dass dies nun endlich auf Gesetzesstufe geregelt sei. Im Rahmen der Strafprozessordnung führten wir mit dem Argument, formell gesetzliche Erlasse seien nötig, strapaziöse und umfangreiche Anpassungsübungen durch. Die Beteiligten können ein Lied darüber singen. «Entre parenthèses» ging es dabei jedoch nie um derartige Eingriffe in die persönliche Freiheit wie im vorliegenden Fall. Sechstens: An der letzten Kommissionsitzung war eigentlich allen klar, dass es letztendlich ein politischer Entscheid ist, ob aus kantonaler Warte ein formelles Gesetz zwingend sei. Deshalb wurde auf die Einholung eines Gutachtens hierüber verzichtet. In nochmals eingehenden Diskussionen wurde das Pro und Kontra gegenüber einem Einführungsgesetz abgewogen, nachdem der Gesetzestext vorgängig endbereinigt worden war und für sich genommen grossmehrheitliche Zustimmung gefunden hatte. Mit neun zu sechs Stimmen beschloss die Kommission, nicht auf die Vorlage einzutreten. Ein Minderheitsantrag will Eintreten erwirken.

Mehrheitlich herrschte die Meinung vor, dass ein Gesetz zu starr ist und dass der Regierungsrat mit seiner Verordnung seinen Obliegenheiten inzwischen nachgekommen ist. Zu Beginn der Kommissionssitzungen – dies sei betont – war dies noch nicht der Fall. Das Haftregime sei zu Recht modifiziert worden, «es herrsche heute eher die Atmosphäre eines Durchgangsheim», Zitat eines Mitgliedes. Schliesslich wurde gefragt, ob sich eine Volksabstimmung lohnt. Dies wurde angesichts der Stimmung im Ausländerbereich verneint. Eine Volksabstimmung sei nicht vorprogrammiert und könnte kontraproduktive Folgen zeitigen.

Dem gegenüber geht die Minderheit davon aus, dass aus kantonaler Warte ein formelles Gesetz vorgeschrieben sei. Dies sei bundesrechtlich keineswegs klar zu verneinen. Immerhin poche der Kanton Aargau auf ein Gesetz, derweil zwischenzeitlich das Einführungsgesetz die ANAG-Bestimmungen gar nicht angewendet würden. Für ein Gesetz spreche namentlich auch, dass für den Bereich eines schweren Eingriffs ins Recht der persönlichen Freiheit im Vollzugsbereich Regelungen zu treffen seien. Ein weiterer wichtiger Punkt sei, dass viele wichtige Fragen des Verfahrens- und des Haftregimes – wie Obligatorische Verbeiständung, Verfahrensgrundsätze, Haftregime-Mindestanforderung – ohne formelles Gesetz keine Regelung fänden. Wer dies zwar nicht

grundsätzlich für nötig erachte, die Anliegen des Gesetzestextes aber geregelt wissen will, müsse also heute für ein Gesetz sein.

Die Stellungnahmen der Mehrheit und der Minderheit werden im einzelnen alsbald erfolgen.

Ich persönlich ersuche Sie im Namen der Grünen Fraktion, um Unterstützung der Minderheit. Der Regierung, die zwar kommen wollte, jetzt aber nicht anwesend ist, halte ich zugute, in der Zwischenzeit einige Änderungen und Verbesserungen bezüglich des Haftregimes vorgenommen zu haben. Sie hat offenbar eingesehen, dass auf Verordnungsstufe mehr geregelt werden muss, als sie anfänglich annahm. Doch erst das Bundesgericht und vielleicht auch ein wenig der Druck unserer Kommissionsarbeit zwang sie zum Handeln.

Ich persönlich halte ein «Management by Bundesgericht» für keine kluge und weitsichtige Politik. Ich bedanke mich bei den Kommissionsmitgliedern für die angenehme und interessante Arbeit. Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung erlaube ich mir die Auffassung, die Kommission habe ein gutes und vor allem einvernehmliches Gesetz erarbeitet, das heute vielleicht nie zum Tragen kommen wird.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): In Vertretung unserer Leaderin Dorothee Fierz vertrete ich die Haltung der FDP-Fraktion, die aus folgenden Gründen nicht auf die Vorlage respektive den Gegenvorschlag des Gesetzes, 162 a, eintreten wird.

Die Verpflichtung der Kantone, die notwendigen Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Zwangsmassnahmen zu erlassen, ist in der Form eines Einführungsgesetzes wie auch einer Verordnung möglich. Der Präsident hat das bereits erläutert. Ausländer- und Flüchtlingspolitik sind Bundessache. Der Kanton ist einzig mit den Vollzugsfragen betraut. Diese Tatsache bedingt, dass wir auf kantonaler Stufe möglichst rasch auf gesetzliche Veränderungen und auf Veränderungen im Bereich des Vollzugs reagieren können und können müssen. Eine Notwendigkeit, mit welcher vor allem in diesem Bereich ständig zu rechnen ist. Die FDP zieht deshalb das flexible Instrument einer Verordnung der schwerfälligeren Regelung auf Gesetzesstufe klar vor.

Wir Freisinnigen haben uns im Abstimmungskampf dezidiert für das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ausgesprochen. Wir setzen uns aber ebenso stark für einen korrekten Fernvollzug ein. Dass dieser Vollzug nun detailliert geregelt werden muss, ist für uns unbestritten. Eine Verordnung schien uns damals wie heute das

richtige Instrument dafür zu sein. Aus dieser Überzeugung reichten Dorothee Fierz und ich, gleichzeitig mit der parlamentarischen Initiative Aepli/Spieler, vor zwei Jahren ein Postulat ein und forderten eine Verordnung für das Bundesgesetz, die den heiklen Massnahmen und dem Vollzug der Zwangsmassnahmen gerecht zu werden vermag. Wir forderten ein Verordnung, die über den lapidaren Satz «der Haftrichter des Bezirksgerichtes Zürich sei für die Anordnung oder Überprüfung ausländerrechtlicher Massnahmen zuständig», hinausgeht. Damals gab es in der Verordnung nur einen Paragraphen, der das geregelt hatte. Damit nahm das Kapitel, das den Titel «Die leidige Sisyphusarbeit eines Kantonsrates» – nota bene eines Milizparlamentariers – tragen könnte, seinen Anfang. Regierungsrätin Rita Fuhrer hat Dorothee Fierz und mich zu diesem Anliegen empfangen und persönlich befragt. Doch sie zeigte damals leider überhaupt kein Verständnis für etwelchen Handlungsbedarf. Sie meinte, dieser eine Paragraph mit dem Haftrichter genüge. Unser Antrag auf eine angemessene Regelung auf Verordnungsstufe stiess auf völlig taube regierungsrätliche Ohren. Ich bedaure, dass Regierungsrätin Fuhrer heute nicht anwesend ist und sich zu dieser Sache nicht äussern kann oder will.

Es blieb uns also nichts anderes übrig, als im Rahmen der Kommissionsarbeit die parlamentarische Initiative von Willy Spieler zu beraten und anschliessend einen Gegenvorschlag zu erarbeiten. Wir investierten Stunden und Tage in der Hoffnung, Gutes zu tun, da scheinbar kein anderer Weg offen stand. Verordnungen können vom Kantonsrat selbst ja nicht erarbeitet oder gemacht werden. Die Regierung wusste von unserer Arbeit; sie liess uns wirken, um uns letztlich dann ins Leere laufen zu lassen. Mitte August 1996 wurde der Vorschlag zur Stellungnahme eingereicht. Eine solche blieb bis Ende Jahr, bis die Verordnung am 1. Januar 1997 mit dem Regierungsratsbeschluss in Kraft gesetzt wurde, aus. Für dieses regierungsrätliche Vorgehen, das uns vollkommen im Dunkeln tappen liess, fehlten uns schlicht die Worte.

Ich möchte klarstellen, dass die Verordnung genau unseren freisinnigen Vorstellungen und Erwartungen entspricht. Doch das Vorgehen von Regierungsrätin Fuhrer wirft grundsätzliche Fragen auf. Zum Inhalt der Verordnung, die mit dem Gegenvorschlag einigermassen kompatibel ist, will ich mich materiell gar nicht mehr äussern, weil wir damals den Gegenvorschlag in erster Lesung verabschiedet haben. Wir hätten von Regierungsrätin Fuhrer gerne gewusst, welches Ereignis zu dieser Kehrtwendung zur ausführlichen Verordnung geführt hat, und was sie bewogen hat, uns und die Kommission nicht über diesen Sinneswandel

zu informieren. Wir hätten unsere Kommissionsarbeit somit längst abschliessen können und gar keine Subkommission einsetzen müssen. Viel früher wären wir zu einem Ergebnis, wie es heute vorliegt, gekommen. Leider kann uns Regierungsrätin Fuhrer diese Antwort hier nicht mündlich übermitteln. Ich nehme an, dass wir auf anderem Wege noch Informationen zu diesem Vorgehen erhalten werden. Wir trösten uns mit der Tatsache, dass diese Sisyphusarbeit hin und wieder zu unserem kantonsrätlichen Schicksal gehört. Unseren Gegenvorschlag lassen wir zugunsten der Verordnung, wie wir sie vor zwei Jahren gefordert haben und welche eindeutig flexibler ist, mit Fassung fallen.

Nachdem die Verordnung unseren Erwartungen entspricht, bitte ich Sie, den Gegenvorschlag abzulehnen respektive nicht auf ihn einzutreten, damit die Verordnung rechtskräftig werden kann.

Willy Spieler (SP, Küsnacht): Die SP-Fraktion kann dem vorliegenden Gegenvorschlag zur Parlamentarischen Initiative Aeppli zustimmen. Der Nichteintretensantrag der Kommissionmehrheit dagegen ist uns unverständlich. Die Subkommission, die Daniel Vischer erwähnt hat, hat eine beträchtliche Arbeit in diesen Gegenvorschlag investiert, für die ich den Beteiligten an dieser Stelle danken möchte. Das soll nun alles umsonst gewesen sein. Ich verstehe nicht, warum wir mit diesem Einführungsgesetz nicht vor das Volk gehen und sagen: Das Parlament hat seinen Auftrag erfüllt; das Einführungsgesetz erlaubt uns, die Zwangsmassnahmen rechtsstaatlich korrekt anzuwenden.

Es gibt vieles, das ich nicht verstehe. Im Kanton Aargau, zum Beispiel, stimmte der Souverän einem solchen Einführungsgesetz zu den Zwangsmassnahmen mit 80 Prozent zu. Die Linke war dort gegen dieses Gesetz. Im Kanton Zürich will die Linke ein Einführungsgesetz und die Rechte ist dagegen. Die SP-Fraktion geht im Kanton Zürich sogar soweit, dass sie einem Gegenvorschlag, der von der eigenen parlamentarischen Initiative nicht mehr viel stehen lässt, zustimmt. Die Rechte dagegen sagt Nein zu diesem Gegenvorschlag, obschon sie sich damit fast auf der ganzen Linie durchgesetzt hat.

Wir setzen uns für den Gegenvorschlag ein, weil das Parlament diesen gesetzgeberischen Auftrag hat. Es hat ihn sowohl im politischen als auch im juristischen Sinne. Politisch betrachten wir es als ein Gebot der Selbstachtung, dass der Kantonsrat solche massgeblichen Entscheide in einem sensiblen und umstrittenen Bereich selber trifft. Das Parlament darf sich der Aufgabe nicht verweigern, ein Einführungsgesetz zu

schaffen, welches den betroffenen Menschen erlaubt, ihre Rechte wahrzunehmen. Es darf diese Aufgabe nicht an den Regierungsrat und auch nicht an das Bundesgericht delegieren, weil es sich hier um seine ureigene gesetzgeberische Aufgabe handelt.

Der Zürcher Kantonsrat hat diesen Gesetzgebungsauftrag aber auch nach Bundesrecht. Das Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sagt dies in Artikel 1 der Schlussbestimmungen sehr deutlich: Die Kantonsregierungen sind nur während der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten der Zwangsmassnahmen befugt, «die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Einführungsbestimmungen zu erlassen». Seit dem 1. Februar 1997 sollte der Kanton Zürich über ein formelles Einführungsgesetz verfügen. Folgen wir für einmal dem Beispiel des Kantons Aargau. Dieser hat die Anwendung der Zwangsmassnahmen nach dem 1. Februar 1997 sogar vorübergehend sistiert, bis ein formelles, vom Souverän beschlossenes Einführungsgesetz vorlag. Es wäre vermessen zu behaupten, im Kanton Zürich gelte ein anderes Recht. Dass die Zuständigkeit des Haftrichters in einem formellen Gesetz, nämlich im Gerichtsverfassungsgesetz geregelt ist, trifft zwar zu. Doch die Fragen nach dem Verfahrensrecht, der Rechtsvertretung der Betroffenen, die Frage, inwiefern von Amtes wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen sei, sind von eben so grosser Bedeutung wie die Zuständigkeitsordnung. Das Verfahrensrecht gehört in ein formelles Gesetz genau so wie im Strafprozess, wo der zürcherische Gesetzgeber auch nicht einfach auf die Minimalgarantien verweist, die das Bundesgericht aus Artikel 4 der Bundesverfassung herleitet. Nicht weniger wichtig, und daher in Gesetzesform zu erlassen, sind die Bestimmungen zum Haftregime. Der Kanton Zürich musste schon mehrfach vom Bundesgericht gerügt werden, weil er nicht zur Kenntnis nehmen wollte, dass Zwangsmassnahmen weder einem Strafvollzug, noch einer Untersuchungshaft gleichkommen, da die Häftlinge keine Straftäter oder Straftatverdächtige sind.

Allzulange hat der Regierungsrat keinen Regelungsbedarf für die Anwendung der Zwangsmassnahmen anerkannt. Die Folge davon war, dass der Kanton Zürich auf Grund seiner Anwendung der Zwangsmassnahmen vom Bundesgericht unzählige Male gerügt werden musste. Die Parlamentarische Initiative, die Regine Aepli und ich ausgearbeitet haben, sollte dieses «Management by Bundesgericht» vermeiden. Unser Entwurf enthielt denn auch von allem Anfang an die rechtsstaatlichen Grundsätze, wie sie das Bundesgericht bekräftigt hat.

Wir können uns mit der Verordnung, wie sie jetzt vorliegt, auch nicht zufrieden geben. Der Regierungsrat hat sie wohl unter dem Druck – oder jedenfalls Eindruck – unserer parlamentarischen Initiative am 4. Dezember 1996 erlassen. Nachdem mir der Regierungsrat am 29. März 1995 auf eine Anfrage hin noch erklärt hatte, dass überhaupt kein zusätzlicher kantonaler Regelungsbedarf bestehe, hat er mit dieser Verordnung zwar dazugelernt, trotzdem ist auch diese Verordnung ungenügend. Ungenügend ist sie nicht nur, weil sie einem formellen Gesetz nicht gleichkommt, sondern auch weil sie materiell nicht in allen Teilen zu befriedigen vermag. Inhaltlich vermissen wir an der Verordnung so wichtige Regelungen, wie über die Legitimation der Hilfswerke zur Betreuung der Inhaftierten, das Verfahren vor der Fremdenpolizei, den obligatorischen Rechtsbeistand oder die klare Trennung zwischen der Zwangsmassnahmen-Haft und jedem anderen Haftregime.

Zum Schluss möchte ich dem Vorsitzenden für seine umsichtige und kompetente Verhandlungsführung sowie den übrigen an der Ausarbeitung unseres Gegenvorschlages Beteiligten in der Kommission für ihre gute und speditive Arbeit herzlich danken. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen, auf den Gegenvorschlag einzutreten und damit einem rechtsstaatlich und demokratisch unwürdigen Zustand Einhalt zu gebieten.

Ratspräsident Roland Brunner: Ich begrüsse nun auch die Polizeidirektorin, Regierungsrätin Rita Fuhrer, und entschuldige mich, dass sie die Mitteilung zu spät erhalten hat. Offenbar sind wir in unseren Verhandlungen heute morgen so schnell, dass die Mitteilung zu spät bei ihr eingegangen ist. Das verspätete Eintreffen erfolgt also nicht aus Desinteresse seitens von Regierungsrätin Fuhrer.

Kurt Sintzel (CVP, Zollikon): Ich habe für die Initianten und für jene Mitglieder der Kommission, die hier Arbeit geleistet und einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet haben, ein gewisses Verständnis. Ich teile zwar die Meinung meiner Fraktion, die für Nichteintreten ist, aber wir müssen die geleistete Arbeit natürlich anerkennen.

Warum stellen wir Antrag auf Nichteintreten? Seit dem Einreichen dieser Initiative haben sich die Zeiten gewandelt. Seitens des Bundesgerichtes hat sich eine Praxis ergeben. Die Situation ist für die betroffenen Ausländer heute einigermaßen befriedigend geregelt. Man kann von einer gesetzlichen Regelung ja selten Wunder erwarten, doch besteht

aus diesem Grunde heute weniger Handlungsbedarf als zu der Zeit, als der Vorstoss eingereicht wurde. Wir haben die Arbeiten an diesem Gesetzesentwurf in der Kommission auf eine Verfahrensregelung beschränkt. In diesem Punkt hat sich gezeigt, dass das Verfahren sicher nicht optimal – man könnte es noch perfektionieren –, aber doch einigermaßen befriedigend ist. Ich sehe daher wirklich keinen Handlungsbedarf. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass Abstimmungen über Ausländervorlagen sehr problematisch sind und vielfach mit Reaktionen, die der Gesamtheit der Ausländer eigentlich eher schaden als nützen, verbunden werden. In Abwägung der materiell befriedigenden Situation für die Ausländer einerseits, und mit Rücksicht auf die Problematik eines Abstimmungskampfes, der nur Emotionen wecken würde, andererseits, sind wir der Meinung, dass wir es beim heutigen Zustand belassen sollten. Die Regierung kann die Verordnung vielleicht noch in einzelnen Punkten verbessern. Ich glaube, nachdem das Bundesrecht dieses Einführungsgesetz – nach unserem Stand des Wissens – nicht unbedingt verlangt, sollten wir es bei der Verordnung belassen. Die CVP-Fraktion wird auf die Vorlage nicht eintreten.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP-Fraktion hat sich für Nichteintreten auf die parlamentarische Initiative entschieden. Der Entscheid soll aber nicht heissen, dass die Regelung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht nicht wichtig seien. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die regierungsrätliche Verordnung, die im Dezember 1996 erlassen wurde, die Regelungen befriedigend umfasst. In einem Bereich, in welchem vieles in Bewegung ist, erlaubt eine Verordnung auch eine gewisse Flexibilität. Eine heikle Situation bei einer Volksabstimmung über Ausländerfragen ist ebenfalls nicht erwünscht. Doch ist es mir nicht ganz verständlich, weshalb die Regierung eine Kommission während einigen Monaten arbeiten lässt und dann, wenn eine Vorlage vorhanden ist, selber etwas vorlegt. Wenn das «New Public Management» heissen soll, ist es sicher nicht wirkungsvoll. Die EVP wird trotzdem für Nichteintreten stimmen.

Peter Marti (SVP, Winterthur): Ich möchte dort anknüpfen, wo Willy Spieler vorher aufgehört hat. Nämlich an der Frage, ob wir tatsächlich ein Einführungsgesetz benötigen, wie es die Initianten mit ihrer Parlamentarischen Initiative verlangt haben.

Es wäre vielleicht gut, wenn Peter Aisslinger und Willy Spieler ihre Kritik an der Regierung Rita Fuhrer noch mündlich übermitteln könnten, damit sie dazu Stellung nehmen kann.

Brauchen wir ein solches Einführungsgesetz oder nicht? Bereits in einer früheren Debatte habe ich zur Parlamentarischen Initiative Aeppli/Spieler die Ansicht vertreten, dass die ursprüngliche Fassung – die Originalfassung – in verschiedener Hinsicht bundesrechtswidrig ist. Das hat mir damals von Regine Aeppli Schelte eingetragen. Spätere Abklärungen haben aber gezeigt, dass meine damals geäußerten Vorbehalte richtig waren. Der heute vorliegende Minderheitsantrag entspricht nicht mehr der ursprünglichen Fassung jener Parlamentarischen Initiative, sondern ist ein von einer Subkommission ausgearbeiteter Kompromissvorschlag. Ich habe in jener Kommission mitgearbeitet und gebe unumwunden zu – wie auch Daniel Vischer bemerkt hat –, dass die Arbeit trotz gegenteiliger Anschauungen äusserst fair und spannend war. Sie war vom Geiste getragen, eine der Sache dienende und für alle tragbare Kompromisslösung zu finden. Sie fragen sich möglicherweise, weshalb dennoch eine Mehrheit der vorberatenden Kommission und die geschlossene SVP-Fraktion trotz dieses Kompromissvorschlages kein Einführungsgesetz will. Die eingangs gestellte Frage, ob wir ein solches Einführungsgesetz brauchen oder nicht, stellt sich eben nach wie vor. Die eingeholte Expertenmeinung von Professor Kälin, dem geistigen Vater der Zwangsmassnahmen – wenigstens was die juristische Ausgestaltung betrifft – hat klar ergeben, dass das Bundesrecht ein Gesetz in formeller Hinsicht als nicht zwingend vorsieht. Nach Professor Kälin sei die Entscheidung darüber den Kantonen überlassen. Ich muss Ihnen in diesem Punkt also vehement widersprechen, Herr Spieler. Meines Erachtens ist dieser Entscheid letztendlich jedoch ein politischer, und wir können durchaus darüber diskutieren, ob der Kantonsrat ein solches Gesetz machen will oder nicht. Es handelt sich um eine grundsätzliche Frage. Doch bevor wir ein neues Gesetz beschliessen, sollten wir uns immer über seine Notwendigkeit Rechenschaft ablegen. Wir müssen uns klar vor Augen halten, auf welcher Stufe – Verfassung, Gesetz, oder Verordnung – etwas geregelt werden muss. Dabei gelten folgende wichtige Grundsätze: Alle wichtigen Rechtsnormen, auf denen die Verwaltungstätigkeit beruht, müssen in einem Gesetz in formellem Sinne geregelt werden. Dazu gehören beispielsweise auch Zuständigkeitsnormen. Reine Vollzugsbestimmungen, welche durch ein Gesetz begründete Rechte und Pflichten näher ausführen und gesetzlich statuierte Regelungen den konkreten Gegebenheiten anpassen, sind auf

Verordnungsstufe zu erlassen. Beachten wir, dass das Ausländerrecht des Bundes von den mit dem Vollzug beauftragten Kantonen unmittelbar anzuwenden ist. Gemäss dem Grundsatz der derogatorischen Wirkung des Bundesrechtes kommt dem kantonalen Recht, welches inhaltlich dem übergeordneten Bundesrecht entspricht, nur noch deklaratorische Bedeutung zu. Willy Spieler hat aufgeführt, dass es wichtige Punkte zu klären gäbe, wie die Verbeiständung von Inhaftierten und so weiter zu regeln sei. Da es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren handelt, ist in diesem Fall ganz klar subsidiär das VRG zuständig. Auch für diesen Fall liegt eine gesetzliche Regelung vor.

Prüfen wir den Minderheitsantrag nach diesen Kriterien, stellen wir fest, dass sehr vieles, was ins fragliche Einführungsgesetz geschrieben werden soll, im Bundesrecht bereits direkt geregelt ist. Das gilt auch für die Verfahrensvorschriften und ist insofern heikel, als bei einer Änderung im Bundesrecht, das kantonale Einführungsgesetz revidiert werden müsste. Damit provozieren wir jedesmal von neuem eine unnötige Volksabstimmung. Vieles was im Einführungsgesetz auf Gesetzesstufe geregelt werden soll, gehört klarerweise auf Verordnungsstufe. Diese Vorschriften sind zu vergleichen mit Vorschriften, wie beispielsweise die Verordnung über die Bezirksgefängnisse. Dort ist vieles, was gemäss Minderheitsantrag ins Einführungsgesetz geschrieben worden ist, mittlerweile geregelt oder gehört vielleicht sogar in eine Hausordnung und sicher nicht in eine Verordnung.

Die Regierung hat am 4. Dezember 1996 die fragliche Verordnung in Kraft gesetzt. Sie regelt praktisch alles, was es noch zu regeln gibt. Alle Punkte, die es gemäss dem Kompromissvorschlag zu regeln galt, sind mittlerweile – und das ist wichtig – stufengerecht geregelt. Das heisst, es ist dort geregelt, wo es geregelt sein muss.

Wollte man das gemäss Minderheitsantrag vorgelegte Einführungsgesetz einführen, so müsste es durch eine Volksabstimmung gebracht werden. Die Ansicht von Willy Spieler, dass das kein Problem sei, kann ich nicht teilen. Ich befürchte, dass ein solches Gesetz in einem Abstimmungskampf recht hohe Wellen werfen könnte, und eventuell fremdenfeindliche Töne aufscheinen würden, die der Sache selbst nicht dienen sondern schaden würden.

Zusammen mit der SVP-Fraktion bitte ich Sie daher, den Mehrheitsantrag der vorberatenden Kommission zu unterstützen und auf die Vorlage nicht einzutreten.

Anna Guler (SP, Zürich): Das Bundesgesetz über die Zwangsmassnahmen ist ein Gesetz, das aus einer Hilflosigkeit heraus entstanden ist. Daraus ergeben sich heute schwerwiegende Konsequenzen. Obwohl das alle abstreiten wollen, war die Ausgangslage das massive Elend der Drogenabhängigen am Letten, die Machtlosigkeit der Polizeibehörden und der Druck der Bevölkerung, etwas gegen dieses Elend zu tun. Man fand den Sündenbock sehr schnell und auch ein Rezept, das Problem zu lösen. Das Ausländergesetz musste verschärft werden. In einer beispiellosen Schnellaktion wurden die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht eingeführt. Der Letten existiert nicht mehr, die Drogenabhängigen haben sich zwar verteilt, es sind aber nicht weniger geworden. Andere existentielle Probleme beschäftigen heute die Bevölkerung, und die Zwangsmassnahmen sind nicht mehr im Gespräch.

Das Bundesgesetz schreibt ein Einführungsgesetz im Kanton vor. Diese Vorgabe wurde vom Kanton Zürich so ausgelegt, dass eine Verordnung genüge. Da bin ich anderer Meinung. Ich trete für ein Einführungsgesetz ein. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Verordnung nicht alle Bereiche regelt, die es zu regeln gibt. Mit dem Gegenvorschlag, der ausgearbeitet worden ist, denke ich, können wir es bestmöglich machen. Das Bundesgericht musste sich in Sachen Zwangsmassnahmen mehrmals mit dem Kanton Zürich beschäftigen. Die Kommission hat meiner Meinung nach gute Arbeit geleistet und ein Gesetz erarbeitet, das die wichtigsten Teile über die Zwangsmassnahmen regelt. Es ist ein Kompromiss mit dem ich leben kann. Ich bitte Sie, auf die Parlamentarische Initiative einzutreten, diese abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Von Peter Aisslinger und Kurt Sintzel haben wir gehört, dass eine gewisse Angst vorhanden ist, eine Frage im Zusammenhang mit Ausländern dem Volk vorzulegen. Ich finde es etwas gefährlich, so zu argumentieren, weil es von der Psychologie her immer gefährlich ist, ein vorhandenes Problem einfach nicht zur Sprache zu bringen. Wenn man es verdrängt, wird es irgendwann in einer chaotischen Form plötzlich doch herauskommen.

Ich denke, unsere Bevölkerung kann auch in diesen schwierigen Zeit nicht davon befreit werden, sich mit den Fragen um das Schicksal der Fremden in unserem Land auseinanderzusetzen. Deshalb teile ich diese Ansicht nicht und finde, man müsste eine Abstimmung, selbst wenn sie Schwierigkeiten bereitet und ungute Äusserungen ans Licht bringt,

trotzdem durchführen. Solche Äusserungen sind im Unbewussten trotzdem vorhanden und tun dort ihre unheilvolle Wirkung.

Aus allen Voten hat man gehört, dass ein einvernehmlicher Vorschlag, eine Art Kompromiss in Form eines Gesetzes vorliegt. Beim fürsorglichen Freiheitsentzug hat man die Angelegenheit ebenfalls nicht auf dem Verordnungsweg, sondern auf dem Gesetzesweg geregelt. Es wurde klar gesagt, dass das Parlament auf dem Verordnungsweg eigentlich nichts mehr zu sagen hat. Allenfalls kann es kritisieren, doch bei einer Verordnung hat das Parlament rechtlich keinen Einfluss. Es braucht aber ziemlich viel, um den verlorenen Einfluss wieder geltend machen zu können. In einer Zeit, in der die Tendenz spürbar ist, das Parlament immer ein bisschen mehr ausschalten zu wollen, würde das Parlament gut daran tun, die Mitverantwortung wahrzunehmen, wenn immer Gründe dafür vorhanden sind. In diesem Fall gibt es genügend solche Gründe.

Ich denke, ein Gesetz ist ein guter Weg dafür. Wir vom Landesring sind der Meinung, dass es sich um ein gutes Gesetz handelt, zu welchem man stehen kann. Auch ist es so, dass Verordnungen jederzeit abgeändert werden können. Änderungen übernimmt jedoch die Verwaltung, und das Parlament hat dazu nichts zu sagen. Aus Erfahrung wissen alle, die in diesem sensiblen Bereich zu tun haben, dass das Bundesgesetz den Rahmen gibt, der Kanton aber doch noch einen relativ grossen Spielraum hat. Diesen Spielraum möchten wir nicht einfach der Verwaltung übergeben, sondern mitspielen und ihn im Interesse der betroffenen Menschen nutzen. Für jene Menschen geht es, zum Teil, um ganz tiefgreifende und folgenschwere Entscheidungen – das weiss ich aus eigener Erfahrung.

Sie sehen, dass wir vom Landesring eher für das Gesetz votieren.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Ich vertrat den Standpunkt für Nichteintreten schon während der Kommissionsarbeiten. Den Gegenvorschlag betrachte ich keineswegs, wie das vorher ausgeführt wurde, als Kompromiss. Das ist nicht irgendeine Lösung, zu der man sich durchgerungen hat. Die Positionen waren von Anfang an klar. Ratskollege Peter Marti fragte, ob wir ein Einführungsgesetz wollten. Er korrigierte sich nachher und fragte, ob eines nötig sei. Ich dagegen frage, ob es vom Gesetz her zwingend notwendig sei. Ich gebe auch gleich die Antwort darauf, sie lautet, Nein. Der Experte, der den

Bundesgesetzgeber beraten hat, hat ganz klar festgehalten, dass dieses Einführungsgesetz keiner Notwendigkeit entspricht.

Wenn nun freiwillig und gewissermassen unnötigerweise ein Einführungsgesetz eingeführt würde, dann würde dies die Gesetzesmaschinerie um den Faktor Anzahl Kantone entsprechend anwachsen lassen. Das passt nicht mehr in die heutige Zeit. Bundesgesetze abzuschreiben ist ein Unsinn. Peter Marti hat dies im Detail dargestellt. Es ist in keiner Art und Weise effizient und letztlich mit den neuen Ansätzen wie «wif!», «Effort» und «New Public Management» völlig unvereinbar. Die Verordnung ist flexibel und genügt.

Ich frage mich, warum Willy Spieler eine Volksabstimmung sucht. Möglicherweise möchte er das Problem in der Öffentlichkeit politisch diskutieren. Das ist legitim, aber der Sache nicht zuträglich. Regierungsrat Hofmann hat uns bereits ermahnt und uns an die Deregulierung erinnert. Meiner Meinung nach ist in diesem Falle, was für Regierungsrat Hofmann recht ist, für Regierungsrätin Fuhrer nur billig.

Jürg Peyer (FDP, Zürich): Ich möchte mich nur zu einem Punkt äussern. Ist das «Management by Bundesgericht», das heute so gerügt worden ist, denn wirklich so schlecht? Ich möchte vorausschicken, dass der Kompromiss der Kommission gut ist. Gut ist er vor allem deshalb, weil er dem übergeordneten Recht, der Praxis des Bundesgerichtes entspricht. Das sind Vorteile, die die Verordnung auch für sich hat. Der einzige Nachteil des Kompromisses ist, dass er die gegenwärtige Praxis des Bundesgerichtes ein für allemal zementiert. Damit schaffen wir in erster Linie Differenzen zur zukünftigen Praxis des Bundesgerichtes und allfälligen Änderungen des Bundesrechtes. Herr Spieler, es ist nicht die Aufgabe des Zürcher Volkes, Differenzen zum übergeordneten Recht zu schaffen. Auf einem Gebiet, wo das übergeordnete Recht gilt, ist es sinnvoll, wenn wir eine einheitliche Praxis des Bundesgerichtes zur Anwendung bringen und nicht jeder der 24 Kantone für sich allein ein eigenes Gärtchen schafft, in welchem die Zwangsmassnahmen unterschiedlich geregelt sind. Ich bin für eine einheitliche Lösung und werde für ein «Management by Bundesgericht» stimmen.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP, Zürich): Ich möchte mich kurz fassen, da ich nicht Mitglied der Kommission war. Während der heutigen Diskussion ist mir aufgefallen, dass immer gesagt wurde, es bestehe keine Notwendigkeit für ein solches Einführungsgesetz. An diesem Punkt

möchte ich die Frage stellen: Wie wichtig sind – für all jene, die ein Einführungsgesetz für unnötig erachten – die von den Zwangsmassnahmen betroffenen Menschen? Ich wage die Vermutung, dass Sie, wenn es Ihre eigenen Angelegenheiten betreffen würde, sehr wohl eine gesetzliche Regelung wünschen würden. Zum Problem, dass es 24 verschiedene kantonale Gesetze geben würde, meine ich, dass die Bundesrechtssprechung alle betrifft. Andererseits wissen alle, die sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben, dass es dafür Mustergesetze gibt. Ein solches ist allen Kantonen und allen Interessierten zugestellt worden. Es ist durchaus möglich, auf kantonaler Ebene zu einer Harmonisierung zu gelangen. Von den Befürwortern einer gesetzlichen Regelung kann nicht behauptet werden, dass sie ein Zürcher Extrazüglein wollen. Sondern es geht ihnen darum, die Situation der Ausschaffungshäftlinge sowie die gesamte Problematik der Zwangsmassnahmen zu regeln. Ich bitte Sie, diese Leute so ernst zu nehmen, dass sie uns ein Gesetz wert sind.

Regierungsrätin Rita Fuhrer: Ich habe verschiedentlich aufnehmen können, dass man im Parlament der Meinung ist, die Regierung habe das Parlament während der Besprechung der Probleme zum Einführungsgesetz der Zwangsmassnahmen ausschalten wollen. Dies ist nicht so. Die Regierung hat das Parlament in dieser Diskussion niemals ausschalten wollen, sondern es ist umgekehrt geschehen. Das Parlament hat, obwohl die Regierung der Meinung war, dass es kein Einführungsgesetz zu den Zwangsmassnahmen braucht, den Weg der Parlamentarische Initiative gewählt. Dieses Recht steht dem Parlament zu. Es kann einen Gesetzestext kreieren und diesen im Parlament zur Diskussion stellen, um zu schauen, ob er bei einer Mehrheit Zustimmung findet. Die Regierung ist aus dieser Diskussion im Grunde genommen ausgeschaltet. Streng nach Recht wäre ich hier an dieser Diskussion also nicht beteiligt. Meine Anwesenheit erfolgt aus Interesse. Ich wollte zuhören wie Sie argumentieren und entscheiden. Es ist nicht so, dass die Regierung Sie ausschalten wollte. Der Weg, den das Parlament gewählt hat, ist eine Möglichkeit, Gesetzestexte zu kreieren, ohne dass die Regierung mitreden oder sich einschalten kann. Die Regierung kann also gar nicht direkt Einfluss nehmen. Sie hat aber immer offen gesagt, dass sie ein Einführungsgesetz zu den Zwangsmassnahmen nicht für notwendig erachtet. Die Bestimmungen, die Sie in einem Einführungsgesetz regeln wollen, sind schon in Gesetzen geregelt.

Die Kommission hat sich auf selbständiges Arbeiten eingerichtet. Die Terminabsprache mit uns fiel jedoch unglücklich aus. Die Kommission hat mich nämlich zu einer Sitzung eingeladen, allerdings konnte ich es terminlich so kurzfristig nicht einrichten, obwohl ich gerne an der Sitzung teilgenommen hätte. Dies habe ich dem Kommissionspräsidenten erklärt, und ich bedanke mich bei ihm für sein Verständnis. Ich bin meinerseits an dieser Diskussion bestimmt nicht uninteressiert, und es handelt sich bei diesem Missverständnis von beiden Seiten nicht um einen bösen Willen.

Zum Postulat von Dorothee Fierz und Peter Aisslinger möchte ich Folgendes sagen. Ich war immer der Meinung, dass sowohl ein Einführungsgesetz als auch eine Verordnung separat zum Polizeigefängnis nicht nötig sei. Wir glaubten damals, dass man gemeinsam mit der Justizdirektion eine Verordnung zum Ausschaffungsgefängnis am Flughafen schaffen würde. Die Justizdirektion hat dann aber klar den Wunsch geäußert, eine eigene Verordnung für das Ausschaffungsgefängnis zu schaffen. Damit ergaben sich für die Polizeidirektion wiederum neue Voraussetzungen für das Polizeigefängnis. Im Sommer 1996 ist der Entscheid dann gefallen und im März 1996 haben Dorothee Fierz und Peter Aisslinger ihr Postulat zurückgezogen. Ich habe mich damals für einen Rückzug des Postulates ausgesprochen. Es war weder böser Wille noch Taktik oder Absicht, sondern die Entwicklung der Dinge, die zu dieser Situation geführt hat. Ich muss mich insofern dafür entschuldigen, dass Peter Aisslinger und Dorothee Fierz das Postulat in einem falschen Glauben zurückgezogen haben. Doch ich muss dazu sagen, dass dieser falsche Glaube damals niemandem bewusst war. Die Dinge haben sich erst im nachhinein so entwickelt.

Zur Parlamentarischen Initiative und der Arbeit, die die Kommission geleistet hat: Die Ansicht der Regierung hat sich nicht geändert. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die für den Vollzug der Zwangsmassnahmen erforderliche Festlegung der Zuständigkeit im Kanton Zürich bereits auf Gesetzesstufe geregelt ist. Das ist nicht in allen Kantonen gleich. In den Schlussbestimmungen heisst es nicht, dass der Kanton ein Einführungsgesetz schaffen muss, sondern nur, dass er dazu befugt ist. In unserer föderalistischen Schweiz ist es nun einmal so, dass alle Kantone verschiedene Voraussetzungen haben. Diese muss jeder Kanton für sich selbst gut ansehen und entscheiden, ob ein Einführungsgesetz erforderlich ist.

Im Kanton Zürich ist es nicht notwendig. Auf eine Anfrage unserer Direktion bei Bundesrat Arnold Koller im September 1995 hat dieser ganz

klar ausgesagt, dass ein Einführungsgesetz im Kanton Zürich nicht notwendig sei. Die vom Bundesrecht ausgestellten Vorschriften müssen nicht ins kantonale Recht übernommen werden, da sie dort keine eigenständige Bedeutung haben. Die Übernahme von Bundesrecht in formelle kantonale Gesetze schafft bei Änderungen des Bundesrechtes immer auch Anpassungsprobleme. Man müsste Abweichungen im kantonalen Recht also bei jeder Änderung nachvollziehen.

Die Verfahrensvorschriften, die sich aus dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Rechtsprechung ergeben, brauchen bezüglich der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht noch einmal gesetzlich verankert zu werden. Auch würde bei Rechts- oder bei Praxisänderungen der Gerichte ein Anpassungsbedarf bestehen. Der Kanton Zürich kann sich somit der aktuellen Rechtsprechung und der Präzisierung anpassen, wie er das in den letzten Jahren immer wieder getan hat. Der Vorwurf, der Kanton Zürich habe noch nicht gemerkt, dass es sich bei den Zwangsmassnahmen nicht um Strafvollzug handelt, ist nun wirklich ausgereizt und gehört in die Vergangenheit. Betreffend das Haftregime beanspruchen die Vorgaben des Völker- und Verfassungsrechts und die spezifischen Regelungen des Bundesrechts ihre Geltung ohne Verankerung in einem speziellen kantonalen Gesetz. Für die betroffenen Personen sind die Verfahrensrechte – nach Meinung der Regierung – ganz klar hinreichend geregelt. Das Argument, die regierungsrätliche Verordnung stelle nicht sicher, dass bei der Zwangsmassnahmen-Haft eine gegenüber dem Strafvollzug und der Untersuchungshaft liberalere Vollzugspraxis geübt werde, ist verfehlt. Wir haben uns immer auf den Standpunkt gestellt, dass die nähere Regelung des Haftregimes nach den Vorgaben des Bundesrechts und der bundesrechtlichen Rechtsprechung in einer Anstaltsverordnung zu treffen sei. In diesem Fall ist das die Verordnung über das Flughafengefängnis, welche die Justizdirektion demnächst fertigstellen wird.

Der Vergleich mit dem Gesetz im Kanton Aargau hinkt insofern, als dieses Gesetz – und ich nehme an, dass Kantonsrat Spieler das weiss – das gesamte fremdenpolizeiliche Verfahren regelt und nicht nur ein Einführungsgesetz zu den Zwangsmassnahmen ist.

Ich möchte Sie bitten, diese Parlamentarische Initiative nicht anzunehmen, obwohl sehr viel Arbeit mit ihr verbunden war, die ich respektiere. Betrachten Sie diese Arbeit als eine Art Weiterbildung für jeden Kantonsrat, der sich mit dem Problem auseinandergesetzt hat. Sie können dieses Wissen ganz bestimmt in anderen politischen Fragen wieder einbringen.

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Ich bin durchaus ein Anhänger von Weiterbildung, doch halte ich die Arbeit der Legislative nicht unbedingt für eine Weiterbildungsveranstaltung. Lassen Sie mich zu drei Einwänden, die ich gehört habe, kurz Stellung nehmen. Erstens zur Frage Gesetz oder Verordnung, zweitens zur Frage «Management by Bundesgericht» und drittens zur Angst vor der Volksabstimmung.

Erstens: Ich habe hier das Zwangsmassnahmen-Gesetz vor mir und lese – wenn das Schwarze die Buchstaben sind und ich lesen kann – in den Schlussbestimmungen Artikel 1: «Die Kantone erlassen die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Einführungsbestimmungen»; Absatz 2: «Bis zum Erlass derselben, aber während höchstens zwei Jahren, sind die Kantonsregierungen befugt, die notwendigen Bestimmungen zu erlassen». Das heisst, die Kantonsregierungen können während höchstens zwei Jahren auf dem Verordnungsweg legislieren. Anschliessend muss ein formelles Gesetz im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Bundesrat Arnold Koller in Ehren, aber in seiner Botschaft zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht spricht der Bundesrat von einer kantonalen Rahmengesetzgebung, «die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren eingeführt werden muss». Die Frage, welches in den einzelnen Kantonen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ist, beantwortet sich zweifelsohne nach kantonalem Recht. Wir müssen uns deshalb überlegen, ob unser kantonales Recht nicht ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren für die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht verlangt, mit welchem wir vor das Volk gehen müssen. Dazu haben wir keine klaren verfassungsrechtlichen Bestimmungen, aber wir haben eine klare demokratische und rechtsstaatliche Tradition, nach welcher immer dann, wenn Eingriffe in die persönliche Freiheit der Menschen verfahrensrechtlich geregelt werden müssen, dies durch ein formelles Gesetz zu geschehen hat. Bei der Strafprozessordnung ist dies eine Selbstverständlichkeit, aber sogar beim Gesetz über den fürsorgerischen Freiheitsentzug haben wir ein formelles Gesetz verabschiedet und dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Beim Gesetz über den fürsorgerischen Freiheitsentzug sind wir sogar noch über das Bundesrecht hinausgegangen, da die Schlusstitel des Zivilgesetzbuches in dieser Materie die Regierung für zuständig erklären, die Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Zweitens: Es ist richtig, dass uns das Bundesgericht eine Reihe von rechtsstaatlichen Grundsätzen in Erinnerung ruft. Es ist aber ebenso

richtig, dass wir dieses Richterrecht auch in Gesetzesrecht überführen. Das Gesetzesrecht findet nun einmal grössere Beachtung als das Richterrecht, vor allem dann, wenn Verfahrensgarantien in Frage gestellt werden. Es ist eine seltsame Auffassung von Gewaltenteilung, wenn man die Gesetzgebung gewissermassen an das Bundesgericht delegiert. Es liegt bei den Kantonen, die generell abstrakten Normen zu erlassen und beim Bundesgericht, diese auf ihre Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen. Dem Bundesgericht die Gesetzgebung zu überlassen, nur weil es auch noch Verfassungsgericht ist, widerspricht meinem Empfinden einer korrekten rechtsstaatlichen Gewaltentrennung. Es würde dem Kanton Zürich sehr wohl anstehen, dieses Richterrecht in formelles Gesetzesrecht zu überführen, gerade weil der Kanton Zürich wegen Menschenrechtsverletzungen, zum Beispiel im Propog, vom Bundesgericht gerügt worden ist. Es wäre für mich ein Akt tätiger Reue, wenn der Kanton Zürich dieses Richterrecht auf dem gesetzlichen Weg verankern und respektieren würde.

Drittens: Es ist schon seltsam, dass im Kanton Aargau 80 Prozent der Stimmenden dem dortigen Einführungsgesetz zugestimmt haben, während die bürgerlichen Fraktionen in unserem Kantonsrat ein solches Gesetz ablehnen. Gewiss war es ein Gesetz, das über die Einführung zu den Zwangsmassnahmen hinausgegangen ist, war darin doch auch eine grosszügige Rückkehrhilfe enthalten. Woher stammt die Angst vor einer Volksabstimmung? Es kann schon sein, dass gewisse Kreise Geister gerufen haben, die sie nun nicht mehr los werden. Diese Kreise sollen sich aber nicht auch noch auf diese Geister berufen, um eine Volksabstimmung zu verhindern.

Peter Marti (SVP, Winterthur): Ich möchte ganz kurz einige Antworten zu Willy Spieler abgeben. Er nimmt die Übergangsbestimmung zum Vorwand, um zu sagen, dass es ein Gesetz brauche. Sie haben das Zitat gehört. Es heisst, «der Kanton habe Bestimmungen zu erlassen». Es steht aber nicht drin, dass der Kanton ein Gesetz im formellen Sinne zu erlassen habe. Wenn Willy Spieler Bundesrat Arnold Koller zitiert und daraus einen Gesetzesauftrag ableitet, ist das seine Sache.

Herr Spieler, Sie bringen meiner Meinung nach beim Thema «Management by Bundesgericht» etwas durcheinander. Es sind zwei verschiedene Dinge, ob das Bundesgericht aus dem Stande Null heraus Gesetzesschöpfung betreibt oder ob es anhand von bestehenden Gesetzen, Gesetze interpretiert. Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um

«Management by Bundesgericht». Das Bundesgericht hat ganz klare Bestimmungen, nämlich die verschiedenen Bundesgesetze, die ANAG, die verschiedenen Asylgesetze und so weiter, die es zu interpretieren gilt. Diese Gesetze bestehen bereits; sie regeln die Verfahren und geben die Verfahrensgarantien. Es ist nicht so, dass das Bundesgericht quasi anstelle der Kantone oder des Kantons Zürich etwas neues zu erfinden hat, weil der Kanton seine Aufgaben nicht gemacht hat. Der Bund interpretiert bestehende Gesetze. Dies zeigt, dass alle gesetzlichen Grundlagen – die Verfassungsgrundlagen – bereits vorhanden sind, und es kein zusätzliches kantonales Gesetz braucht.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Erlauben Sie mir, zu einigen Fragen und Bemerkungen, auch zum Referat von Regierungsrätin Fuhrer, Stellung zu nehmen. Ich habe gehört, die Arbeit in unserer Kommission sei wertvoll. Es ist nun Ihre politische Entscheidung, ob diese Arbeit akademischen Charakter erhält oder ob sie politisch wirksam wird. Es wäre falsch, dieses Anliegen als spezielles Hobby von Willy Spieler zu bezeichnen. Man kann über die Notwendigkeit eines Gesetzes zwar geteilter Meinung sein, doch handelt es sich dabei um eine ernsthafte Materie. Der Ratsdebatte entnehme ich, dass über alle Fraktionsgrenzen hinweg die Meinung vorherrscht, der Minderheitsantrag regle materiell gesehen alles, was im Vollzug des Zwangsmassnahmen-Gesetzes in diesem Kanton künftig zu gelten habe. Was Hans-Jacob Heitz mit Deregulierung meint, habe ich nicht begriffen. Mir ist schleierhaft, was die Bereiche Zwangsmassnahmen und Eingriff in die persönliche Freiheit mit Deregulierung zu tun haben sollen. In diesem Bereich hiesse liberales Verständnis, den Grundrechtsschutz nicht in den Vordergrund zu stellen. Eigentlich sind Grundrechtsschutz und Deregulierung ein feindliches Paar.

Ein weiteres Missverständnis scheint vorzuliegen. Regierungsrätin Fuhrer hat zwar eingesehen, dass der ursprüngliche Ausführungsgesetzestext «der Haftrichter ist zuständig» nicht genügt. Eine neue Verordnung mit mehr Substanz ist erlassen worden. Die Ansicht, dass in dieser Verordnung das Gleiche geregelt sei, wie es der Minderheitsantrag will, ist falsch. Es ist nicht so, dass eine entsprechende Verordnung bezüglich des Haftregimes solche Fragen gleichermassen regelt.

Der Experte des Bundesrechtes Professor Kälin hat gesagt, dass von Bundesrechts wegen auf kantonaler Ebene kein Gesetz in formeller Hinsicht vorgeschrieben sei. Darüber gibt es verschiedene

Auslegungen; Bundesrat Koller hat eine, Professor Kälin hat eine und Kantonsrat Spieler hat eine andere. Die für uns entscheidende Frage ist aber, ob auf Grund unserer kantonalen Verfassungsvorgaben für uns ein Gesetz in formeller Hinsicht nicht vorgeschrieben sei. Ein Teil der Regierung hat das bislang verneint, ein anderer hat es befürwortet. Die Justizdirektion steht klar auf dem Standpunkt, in einem solchen Fall sei in klarer Weise ein formelles Gesetz zu erlassen. Das Beispiel Fürsorglicher Freiheitsentzug, Umwandlung eines auf Verordnungsstufe erlassenen Gesetzes in ein formelles Gesetz vor zwei Jahren, wurde angeführt.

Wir hatten eine mühsame und langwierige ZPO-Revision und eine StPO/GVG-Revision. Das waren alles reine Anpassungsübungen, bei welchen erst noch schlechte Gesetze herauschauten, für die der Kantonsrat nun die Verantwortung trägt. Damals war niemand der Meinung, dass ein formelles Gesetz nicht selbstverständlich nötig sei. Insofern ist es unerklärlich, warum heute ein Paradigmawechsel vorgenommen werden soll, der besagt, dass eine Verordnung genüge.

Ich bin mir im Klaren darüber, dass dies ein politischer Entscheid ist. Es wäre nicht das Dümme, wenn das Bundesgericht auch hierüber einmal befinden würde. Wir hätten dann endlich Klarheit und wüssten, was Sache ist. Ich ersuche Sie, vor dem Hintergrund dieser Abwägungsfragen einen Entscheid zu treffen. Wir haben ein gutes Gesetz als Minderheitsantrag vorliegen. Alle wollen, dass dieses Gesetz materiell in Anwendung der Zwangsmassnahmen zur Rechtswirklichkeit wird. Diese Botschaft wird Regierungsrätin Fuhrer so oder so mitnehmen müssen. Es liegt an Ihnen, ob Sie der bisherigen Praxis folgen wollen, oder ob Sie in politischer Hinsicht sagen, dass es in solchen Fällen kein formelles Gesetz mehr braucht.

Ratspräsident Roland Brunner: Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage Ihnen folgendes Prozedere vor: Wir stimmen anschliessend über Eintreten beziehungsweise Nichteintreten ab. Beschliesst der Rat Nichteintreten, ist das Geschäft erledigt. Beschliesst der Rat Eintreten, führe ich gemäss § 29 Kantonsratsgesetz die Detailberatung über den vorliegenden Gegenvorschlag durch. Anschliessend geht das Geschäft an die Redaktionskommission.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 63 Stimmen Nichteintreten.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Ruhestandsgehälter der Mitglieder des Regierungsrates
Einzelinitiative Marianne Widmer, Zürich, vom 1. April 1997
KR-Nr. 112/1997

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Die gesetzlichen Normen sind dahingehend abzuändern, dass folgendes erreicht wird: Für den Bezug von Ruhestandsgehältern für die Mitglieder des Regierungsrates soll neu ein Mindestquote von 12 absolvierten Amtsjahren sowie ein Mindestalter von 55 Jahren festgelegt werden. Diese Regelung soll sowohl bei einem freiwilligen Rücktritt wie auch bei einer Nichtwiederwahl – verschuldet oder unverschuldet – gelten.

Begründung:

Finanzielle Sicherheit in Form der heutigen Regelung für freiwillig abtretende oder nichtwiedergewählte Regierungsrätinnen und Regierungsräte sind angesichts der herrschenden Finanzsituation des Kantons Zürich schlicht unzumutbar. Das Stimmvolk, als oberste Gewalt im Kanton, muss deshalb die Möglichkeit erhalten, mittels Volksabstimmung zu erreichen, dass eine Mindestquote von 12 Amtsjahren sowie das Mindestalter von 55 Jahren für den Bezug von Ruhestandsgehältern zwingend vorgeschrieben ist.

Regula Götsch Neukom (SP, Kloten): Ich spreche zu beiden Einzelinitiativen, die zur Debatte stehen und sich um die Renten der Regierungsräte drehen. Die SP wird beide Einzelinitiativen nicht unterstützen. Doch wir halten es für nötig, die heute geltende Regelung, die wir über weite Strecken für sinnvoll halten, kurz zu erläutern.

Wenn Regierungsmitglieder altershalber zurücktreten, erhalten sie nach 12 Amtsjahren und 60 Lebensjahren eine ungekürzte Rente in der Höhe von 60 Prozent des versicherten Gehalts. Wenn sie noch keine 12 Jahre im Amt sind, erhalten sie vom 60. bis zum 65. Altersjahr eine stufenweise gekürzte Rente. Tritt jemand vor dem 60. Altersjahr freiwillig zurück, erhält er oder sie ab acht Amtsjahren eine nach Amtsdauer oder Alter abgestufte gekürzte Rente. Das ist nicht so weit von den Anliegen

des Initianten und der Initiantin entfernt. Ein Abschnitt, der allerdings auch uns stört, ist der § 5 der Verordnung, wo es um die Leistungen bei sogenannt unverschuldeter Nichtwiederwahl geht. In diesem Fall sind die Leistungen etwas höher. Eigentlich kann jeder Rücktritt mit unverschuldeter Nichtwiederwahl begründet werden. Dazu reicht schon die Vermutung aus, die eigene Partei wolle einen nicht mehr nominieren. Wir würden eine andere Lösung bevorzugen. Die geltende Verordnung, die vom Kantonsrat am 5. September 1994 bewilligt wurde, hat mit einigen Privilegien aufgeräumt. Sie ist differenzierter und scheint uns sinnvoll zu sein. Niemand will Regierungsrätinnen und -räte, die ihre Zeit nur noch absitzen, um zum vollen Rentenanspruch zu gelangen. Wir wollen verhindern, dass vor allem jüngere Regierungsmitglieder, von welchen nicht alle so leicht wieder eine Stelle in der Privatwirtschaft finden, für ihr politisches Engagement quasi finanziell bestraft werden. Im übrigen bin ich der Meinung, die beiden Einzelinitiativen brächten dem Kanton in finanzieller Hinsicht eher wenig. Dies würde die vorher erwähnten negativen Folgen nicht rechtfertigen. Ich weiss, dass ich Sie wohl nicht bitten muss die beiden Einzelinitiativen nicht zu unterstützen. Sie werden das sowieso nicht tun. Es war mir und der SP aber wichtig, diese Anliegen nicht kommentarlos vom Tisch zu wischen. Vor dem Hintergrund der momentan angespannten Lage sehr vieler Privathaushalte ist das Anliegen durchaus verständlich.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Die Diskussion um Gehälter, Pensionsregelungen, und so weiter bezüglich unserer Regierungsräte hat in der letzten Zeit eine wahre Inflation erfahren. Diese beiden Einzelinitiativen müssen als Nachwehen zu diesem Thema bezeichnet werden. In der heutigen Verordnung 177.24 in der Zürcher Gesetzessammlung ist eine klare Regelung vorhanden. Mit 40 bis 60 Prozent der Besoldung ist eine abgestufte Vorsorge für Regierungsräte, die aus dem Amt ausscheiden, vorgesehen. Wir müssen uns bewusst sein, dass in all diesen Regelungen ein Problem bei den Bedingungen enthalten sein muss. Wir müssen verhindern, dass auf Grund ungenügender Regelungen Sesselkleberei betrieben wird, damit man zu einer vernünftigen Pension kommt. Die beiden Vorstösse stehen diesem Problem klar entgegen. Es ist vernünftig und nötig, dass diese Auffangnetze heute auch für Regierungsräte vorhanden sind. Dies um so mehr, als die Wirtschaft eben nicht mehr selbstverständlich alle Magistraten, die in irgendeiner Form nach vier, acht, zwölf oder mehr Jahren aus dem Amte ausscheiden, mit offenen Armen empfängt und ihnen hoch dekorierte Posten

übergibt. Es ist vernünftig, solche Regelungen auch weiterhin im Gesetz festzulegen.

Ich habe vorher von Inflation der Diskussion über dieses Thema gesprochen. In einer Kommission haben wir uns während fünf Sitzungen unter anderem auch über die Gehälter und Zulagen von Regierungsräten unterhalten, ohne am Schluss zu entscheiden, dass eine neue Regelung nötig ist. Wir werden aber in der Folge auf einen Minderheitsantrag nochmals die Gelegenheit haben, uns mit dem Thema zu beschäftigen und werden entscheiden, ob in diesem Bereich andere Regelungen zu treffen sind. Ich ersuche Sie, die beiden Einzelinitiativen nicht zu unterstützen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Der Kantonsrat hat am 5. September 1994, also vor knapp drei Jahren, die Verordnung über die Leistungen der Versicherungskasse an die Mitglieder des Regierungsrates beschlossen. Diesem Beschluss zufolge ist die Verordnung abgestuft und nach wie vor zeitgemäss. Vergessen wir nicht, dass auch die Mitglieder des Regierungsrates einzahlen. Es ist also nicht einzusehen, weshalb keine Ruhestandsgehälter für eine bestimmte Kategorie zurückgetretener Regierungsratsmitglieder geleistet werden sollen. Einzelinitiantin Widmer scheint diese Regelung nicht zu kennen. Ich bitte Sie aus diesem Grund, die Einzelinitiative nicht zu unterstützen.

Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich): Die FDP wird die Einzelinitiative nicht unterstützen. Nachdem auch von der Gegenseite bereits viele Argumente geliefert worden sind, denen ich eigentlich nur zustimmen kann, möchte ich diese nicht wiederholen. Wir haben in der vorliegenden Verordnung bereits eine differenzierte Lösung für die Renten der Regierungsräte, die so beibehalten werden kann. Die Verordnung wird der Situation gerecht. Eine gewisse Sicherheit ist im unsicheren politischen Geschäft nötig, damit wir nach wie vor genügend gute Kandidatinnen und Kandidaten für dieses immer schwieriger werdende Amt finden. Ich bitte Sie um Nichtunterstützung.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Obwohl es sich bei den diskutierten Grundlagen um eine erst dreijährige Verordnung handelt, nimmt die EVP, entgegen den bisherigen Rednern, eine andere Stellung ein. Beide Einzelinitiativen beziehen sich auf die Finanzlage des Kantons und sind in ihren Vorstössen ein Signal des Sparwillens an die Adresse der politischen Führungsspitze. Sie postulieren eine minimale Amtsdauer für Regierungsräte, um in den Anspruch von Ruhestandsgehältern zu kommen. Im weiteren soll ein Mindestalter als Voraussetzung für einen Rentenanspruch eingeführt werden. Grundsätzlich wird von den Initianten die Ausrichtung von Ruhestandsgehältern für freiwillig oder unfreiwillig zurücktretende Regierungsräte nicht bestritten. Diese über die Initiative hinausgehende Frage stellt sich die EVP-Fraktion schlechthin. Ist es angesichts der derzeitigen und zukünftigen Situation der Privatwirtschaft opportun, höhere Sicherheiten einer Classe Politique aufrecht zu erhalten? Welches Mass einer allfälligen Rücktrittsrente ist zukünftig materiell, persönlich und politisch noch zu verantworten? Dabei schliesst sich die Frage an, ob es vor allem für jüngere Regierungsräte

zumutbar ist, in der Zeit ihrer Amtstätigkeit persönliche Rücklagen einzustellen, welche die materiellen Folgen eines frühzeitigen Ausscheidens aus dem Amt überbrücken helfen. Ich gehe davon aus, dass bei einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit auch Regierungsräte Anspruch auf Leistung der Arbeitslosenversicherung haben. Ist es zudem weiterhin gegeben, den Einkommensbesitzstand von Regierungsräten nach deren Ablösung zu gewährleisten? Die EVP-Fraktion sieht bezüglich der Ruhestandsgehälter kein grosses Sparpotential, aber trotzdem einen allgemeinen Handlungsbedarf und wird deshalb beide Einzelinitiativen vorläufig unterstützen.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Die heutige Regelung der Ruhestandsgehälter für ausscheidende Regierungsräte ist der LdU-Fraktion schon lange ein Dorn im Auge. Wenn ein Regierungsmitglied freiwillig oder unfreiwillig in einem jugendlichen Alter von weniger als 50 Jahren aus dem Amt ausscheidet, hat es noch mehr als 10 Jahre Erwerbsleben vor sich. Gleichwohl sollen die Steuerzahler den ehemaligen Regierungsmitgliedern zu einer Rente verhelfen, die ihnen ein luxuriöses Leben bis ans Lebensende garantiert. Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die einerseits ein Regierungsmitglied nicht bestätigen wollen, gleichzeitig aber für einen haushälterischen Umgang mit den Staatsfinanzen sind, kommen dabei in einen Gewissenskonflikt. Die in diesem Zusammenhang immer wieder beigeführten Vergleiche mit der Privatwirtschaft, können hier nicht geltend gemacht werden. Ein in Ungnade gefallener Manager erhält wohl in den meisten Fällen eine grosszügige Abgangsentschädigung, normalerweise etwa ein Jahressalär. Eine Rente bis ans Lebensende erhält er in keinem Falle. Wer in einem Alter aus dem Regierungsrat ausscheidet, das normalerweise auch den Rückzug aus dem Erwerbsleben bedeutet, soll seine verdiente Rente bekommen. Dies steht auch für uns ausser Frage. Dass die Rente aber auch ein massiver Zusatzverdienst sein kann, ist finanz- sowie staatspolitisch unverständlich. Die beiden Einzelinitiativen Widmer und Tschäppeler greifen genau dieses Thema auf. Ob der Wortlaut der Weisheit letzter Schluss ist, darüber kann man durchaus geteilter Meinung sein. Sie stellen aber eine gute Diskussionsgrundlage dar.

Für uns besteht Handlungsbedarf, deshalb wird die LdU-Fraktion, anders als die SP, deren Haltung uns erstaunt, beide Einzelinitiativen zu diesem Thema vorläufig unterstützen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Die Grüne Fraktion hat eine besondere Stellung, denn die beiden Parteien, die sich für die beiden Einzelinitiativen aussprechen, haben kein amtierendes Regierungsmitglied. Die Haltung der SP erstaunt mich nicht besonders, denn das Mitglied der SP würde wahrscheinlich mit einer solchen Regelung bei einer Nichtwiederwahl finanziell schlecht dastehen. Bisher haben sich alle Redner gemäss ihren urtümlichen Fraktionsinteressen ausgesprochen. In diesem Punkt macht die Grüne Fraktion eine Ausnahme. Es ist kein Geheimnis, dass unser Regierungsratsmitglied, obwohl es qualitativ und politisch sehr gute Arbeit leistet, wahrscheinlich am meisten gefährdet ist. Dies aus dem einfachen Grund, weil sich die bürgerlichen Blöcke über alle personellen Unterschiede hinweg zusammenschliessen, um die Sitze zu halten. In der Stadt Zürich ist dies heute wieder klar ersichtlich.

Obwohl unser Regierungsratsmitglied wohl am ehesten betroffen wäre, sind wir als Fraktion der Meinung, dass im Parlament über die geltende Regelung gesprochen werden muss. Es ist ein Zeichen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die vor der aktuellen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Lage, in der sie selber drinstehen, je länger je weniger begreifen, dass sich die *Classe Politique* in finanzieller Hinsicht selbst immer wieder das sanfte Ruhekissen unterschiebt. Im Gegensatz zur FDP wären wir, wie Benedikt Gschwind das angetönt hat, für die Prüfung einer marktwirtschaftlichen Lösung, so wie sie ausserhalb der Politik besteht. Vielleicht sollte es wirklich beim Ausscheiden in einem bestimmten Alter eine grosszügig bemessene Abgangsentschädigung geben und nicht eine Rente bis ans Lebensende. Wenn in der Stadt Zürich im Bezirk ein Herr Graf mit dem Argument wiedergewählt wurde, dass alles andere die Stimmbürger zu teuer käme, weil er eine Rente bis ans Lebensende bekommt, dann ist das keine Majorz- und Persönlichkeitswahl. Das ist dann schieres Notrecht, weil sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an einer Hand abzählen können, was es sie kosten würde, damit er wirklich sanft ruhen kann.

Dass es in diesem Saal heute so tönt, erstaunt mich jedoch gar nicht. Denn Sie können sich ebenfalls an drei Fingern abzählen, wer gegen eine solche Regelung ist. Wir Grünen sind – obwohl direkt betroffen – politisch immer noch sauber und wollen, dass diese Thematik wieder auf den Tisch kommt. Wir können uns zwar auch ausrechnen, dass wir keine Chance haben, aber glauben Sie uns, dass wir nicht nur deshalb so mutig sind. Es ist tragisch, und ich persönlich bin voll und ganz davon überzeugt, dass uns solche Beschlüsse schaden. Sie schaden uns

auch vor dem Hintergrund eines PUK-Berichtes. Wir haben in den Regierungen nicht nur Spitzenleute. Doch all denen vergolden wir nach einer Amtszeit von acht Jahren den Lebensabend. Und das ist falsch. Und es ist falsch, wenn ich hier drinnen bei den Finanzdebatten aus der rechten Ratsseite jeweils die markigen Töne höre, die sagen, wie man im Stil der freien Marktwirtschaft Lohnansätze festlegen muss. Dabei schaffen wir einen Schonraum – ich sage jetzt nicht gerade für Behinderte – für die Regierung, in welchem alle diese Überlegungen nicht mehr gelten sollen. Das ist politisch falsch und wird in einer Zeit, in der eine drastische Kürzung der Arbeitslosengelder auf Bundesebene zur Diskussion steht, vom Volk schlichtweg nicht verstanden. Ich weiss nicht, weshalb wir immer wieder Signale setzen, die die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an unserem guten Willen und am Kontakt mit der – so oft zitierten – Basis zweifeln lassen.

Obwohl es als Fraktion und Classe Politique auch in unserem Interesse wäre, Regierungsrätin Diener die Rente zuzuhalten, tun wir dies nicht. Wir sind davon überzeugt, dass sie weiterhin eine saubere und gute Politik betreiben muss. Sie wird sich dem Verdikt der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stellen. Gute Arbeit, daran glauben wir, soll souverän honoriert werden.

Aus diesem Grunde werden wir die Einzelinitiative – wir sind nicht der Meinung, dass sie genau so aussehen soll, doch sie muss diskutiert werden – vorläufig unterstützen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Wir sehen uns heute mit der wichtigen und richtigen Situation konfrontiert, dass immer jüngere Mitglieder in Regierungsämter gewählt werden. Es kommt vor, dass ein solches Mitglied genau im gefährlichen Alter – um die 50 Jahre – aus der Regierungsverantwortung, gewollt oder ungewollt, austritt. Doch wenn man verhindern will, dass Regierungsräte 30 oder 35 Jahre lang im Amt sitzen, ist eindeutig zu befürworten, dass man eine Regelung aufrechterhält, die es auch in Zukunft ermöglicht, mit jüngeren Magistraten und Magistratinnen zu regieren, ohne dass diese eine viel längere Zeit als die Heutigen im Amt sein müssen. Das dient, meine ich, unserer Demokratie besser. Ich habe Ihnen vorher klar dargelegt, dass es vor allem in diesem gefährlichen Alter für Leute, die acht oder zwölf Jahre ausserhalb der Wirtschaft standen, schwierig ist, in dieser wieder Fuss zu fassen und eine vernünftige Stelle zu finden. Aus diesem Grund ist

es absolut gerechtfertigt, eine vernünftige Regelung – und die heutige Regelung bezeichne ich als vernünftig – so weiterzuführen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 33 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

**8. Ruhestandsgehälter der Mitglieder des Regierungsrates
Einzelinitiative Roland Tschäppeler, Zürich, vom 16. April 1997
KR-Nr. 150/1997**

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Die Rechtsnormen seien dahingehend zu ändern, dass im Kanton Zürich abgewählte Regierungsräte ein Ruhegehalt – Rente – nur dann erhalten, wenn sie mindestens 8 Amtsjahre hinter sich haben und mindestens 50 Jahre alt sind.

Begründung:

Politiker müssen Zeichen setzen. Das Volk versteht nicht, wenn alle von sparen reden, aber eben, nur bei den anderen, nicht bei der «classe politique». Eine Sonderbehandlung dieser Klasse ist nicht zeitgemäss und setzt falsche Zeichen. Jeder gewöhnliche Arbeitnehmer muss mit dem Risiko einer Entlassung rechnen. Mit Annahme der Einzelinitiative würden Politiker zeigen, dass sie auch bei sich selber Zeichen setzen können, die das Volk versteht.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 33 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Aufhebung des Tanzverbotes (Einreichung einer Standesinitiative)

Einzelinitiative Sandro Bassola, Zürich, vom 14. April 1997

KR-Nr. 149/1997

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Mit dieser Initiative wird die Aufhebung des Tanzverbotes angestrebt. Sämtliche von diesem Antrag betroffenen Verfassungsartikel, Gesetze und Verordnungen sind daher derart zu modifizieren, dass das Tanzverbot aufgehoben wird.

Im Sinne dieses Antrages, welcher primär die Aufhebung einer gesetzlichen Norm beinhaltet, ist es durchaus sinnvoll und erstrebenswert, eine breitere Liberalisierung in der Form anzustreben, dass ähnliche oder in die selbe Richtung zielende Gesetze modifiziert beziehungsweise aufgehoben werden können – Gesetzgebung über die «hohen Feiertage» und so weiter.

Begründung:

Das gesetzliche Tanzverbot, welches zur Zeit existiert, ist in seiner Art ein alter Zopf, welcher einer modernen Gesellschaft, die an der Schwelle zum 3. Jahrtausend steht, nicht besonders gut ansteht und daher abgeschnitten gehört.

Die gesetzlichen Regelungen der hohen Feiertage schränken den Bürger in seiner Freizeitgestaltung im kulturellen Bereich zu sehr ein. Die staatlich verordnete «Zwangspassivität», welche auf religiösen Motivationen basiert, während dieser Tage ist in Europa ein Unikat. Dies hat zur Folge, dass der Bürger in seiner Freizeit seine Bedürfnisse anderswo befriedigt – im Klartext im grenznahen Ausland; Massenexodus am eidgenössischen Bettag. Was dies hinsichtlich der wirtschaftlichen Schäden – Umsatzeinbussen und so weiter – für die inländischen Unternehmen bedeutet, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Dass solche Einnahmeneinbussen letztlich auch der Staatskasse – fehlende Steuereinnahmen und so weiter – fehlen dürften ist selbstredend. Dafür bringt diese Regelung zusätzliche Kosten und Aufwand, müssen doch Ausnahmen verwaltungstechnisch bearbeitet werden und die Gewerbepolizei muss der Vielzahl nicht bewilligter und somit illegaler Anlässe Herr

werden. An der Stelle darf aus sportlicher Hinsicht in Erinnerung gerufen werden, welche Probleme der Schweizer Eishockeymeister 1997 mit seiner Meisterfeier hatte, weil die Regelungen eine «ordnungs-gemässe» Meisterfeier nicht zuliesse!

Im übrigen schaden solche Gesetze auch dem Tourismus, muss doch festgestellt werden, dass gerade dann, wenn die Leute einige Tage frei haben, in dieser Zeit infolge der gesetzlich verordneten Schliesszeiten kein entsprechendes Kulturangebot vorhanden ist. Gerade eine Grossstadt wie Zürich, die sich gerne am internationalen Massstab misst, fällt diesbezüglich im Vergleich zu anderen Weltstädten klar ab.

Hinzu kommt – neben den Eigenanstrengungen der Kirche, sich neu zu positionieren –, dass das Verhältnis zwischen Kirche und Staat nicht mehr demjenigen des letzten Jahrhunderts entspricht. Gesetzliche Überbleibsel aus dieser Zeit haben folglich keine Berechtigung mehr.

Des weiteren ist die mittels dieser Initiative angestrebte Modifikation der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich «hoher Feiertage», Tanzverbot und so weiter an sich nicht revolutionär, sie ist lediglich logische Konsequenz der politischen Prozesse, welche zur Zeit in der ganzen Schweiz, zum Beispiel, die Patentpflichten für Wirte, die Lokalöffnungszeiten und so weiter liberalisieren. Da zur Zeit hinsichtlich der Modifikation der Gesetze über hohe Feiertage, Tanzverbote und so weiter keine Änderungen konkret angestrebt werden, ist der Initiant der Überzeugung, dass eine Liberalisierung von breitem Interesse ist, können doch sämtliche Bevölkerungsteile als auch die Wirtschaft von einer Liberalisierung nur profitieren.

Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf): Wir haben heute morgen vernommen, dass man von uns erwartet, gelegentlich etwas für die Deregulierung zu tun. Wir haben hier ein Objekt, an welchem wir dies üben können. Ich gebe zu, dass die vorliegende Frage nicht von höchster politischer Wichtigkeit ist. Angesichts der Tatsache, dass wir mit Einzelinitiativen überschwemmt werden, kostet es meistens eine gewisse Überwindung für eine solche zu plädieren. Ungeachtet dieser zwei Prämissen haben wir uns in der FDP-Fraktion mit dieser Einzelinitiative etwas eingehender befasst und sind zum Schluss gekommen, dass wir sie unterstützen wollen. Es würde uns freuen, wenn Sie dies auch tun würden.

Das hier angesprochene Tanzverbot, welches abgeschafft werden soll, ist ein alter Zopf. Es entspricht in diesem Fall einer Tatsache, dass der

Staat in einen Bereich der Privatsphäre eingreift, wo es überhaupt nicht nötig wäre. Er auferlegt dem Volk Kulturverbote, die so nicht sein müssen. Davon können sogar Veranstaltungen betroffen sein, die einen Bezug zur Kirche haben.

Wer von Ihnen schon einmal an einer Hochzeit war, die am Vorabend des Bettages stattfand, weiss, wie seltsam es anmutet, wenn die Musiker um Mitternacht ihre Instrumente einpacken und die Feier zu Ende ist. Nicht ohne Schmunzeln bitte ich Sie, diese Einzelinitiative zu unterstützen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Mein Vorredner hat tatsächlich etwas Richtiges gesagt, es handelt sich um einen alten Zopf. Wir fragen uns aber, ob es dazu den grossen Umweg über eine Standesinitiative braucht. Die Standesinitiative ist nota bene relativ schwammig formuliert. Es ist mir nicht klar, was auf Bundesebene geändert werden sollte. Klar ist mir dagegen, was auf kantonaler Ebene geändert werden könnte, nämlich § 3 des Ruhetagsgesetzes. Die CVP-Fraktion hat diesen Missstand erkannt. Deshalb haben wir in unsere parlamentarische Initiative betreffend den Ladenöffnungszeiten die Abschaffung des Tanzverbotes als Nebenprodukt mit hineingenommen. Ich denke, dass eine Liberalisierung notwendig ist. Der Weg über die Standesinitiative hätte jedoch kaum eine Chance, in Bern erhört zu werden. Wenn schon reformieren, dann soll dies bitte direkt in Zürich geschehen und erst nachher – sofern es überhaupt notwendig ist – auf Bundesebene. Ich bitte Sie deshalb, diese Initiative nicht zu unterstützen, aber dafür dann um so beherzter die Zürcherischen Anliegen tatkräftig zu unterstützen.

Martin Ott (Grüne, Bäretswil): Wir werden das Angebot zur Übung der Liberalisierung von der FDP gerne annehmen, wenn sie im Gegenzug dazu bereit ist, für einmal mit uns zusammen alte Zöpfe abzuschneiden. Ein weiterer positiver Punkt wäre, dass wir Einzelinitiant Bassola das Erfolgserlebnis einer Überweisung bescheren könnten.

Die Initiative hat aber auch einen negativen Aspekt. In einschlägigen Kreisen ist bekannt, dass das Ansetzen einer Hochzeit auf den Bettag, für weniger vermögende Leute eine gute Sparübung ist, weil wegen des Tanzverbotes wesentlich weniger Alkohol konsumiert wird. So kommt die Hochzeit einiges billiger. Wenn wir diese Initiative unterstützen, müssen wir uns gut überlegen, ob wir diese Sparmöglichkeit vielleicht

an einem anderen Ort einbauen könnten. Ich bitte Sie, die Einzelinitiative zu unterstützen.

Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen): Im Namen der SP beantrage ich Ihnen, diese Einzelinitiative nicht zu unterstützen. Es scheint mir, dass im Rat materiell weitgehend Einigkeit herrscht. Es scheinen sich alle darüber einig zu sein, dass das Tanzverbot ein alter Zopf ist. Ich möchte mich Lucius Dürri anschliessen und die Frage in den Raum stellen, ob dazu wirklich eine Standesinitiative notwendig ist, oder ob es nicht kantonale Instrumente gibt, die schneller zum Ziel führen. Die SP ist der Meinung, dass das Ruhetagsgesetz in diesem Sinne überprüft werden müsste. Dies sollte jedoch nicht mittels einer Standesinitiative geschehen. Das heisst aber, dass wir vom Parlament aufgefordert sind, in dieser Sache etwas zu unternehmen.

Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Einzelinitiative nicht zu unterstützen.

Kurt Krebs (SVP, Zürich): Auch die SVP ist der Meinung, dass das Tanzverbot ein alter Zopf ist. Wir möchten uns ebenfalls dem Votum von Lucius Dürri anschliessen und schlagen vor, die Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen, da es andere Wege gibt, um an dieses Ziel zu kommen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 27 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Gesetz über die Schaffung eines Krankenversicherungsfonds (KVFG)

Einzelinitiative Johannes Müller, Zürich, vom 4. April 1997

KR-Nr. 164/1997

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Gesetz über die Schaffung eines Krankenversicherungsfonds (KVG)

Grundsatz

§1 Es wird ein Krankenversicherungsfonds – nachfolgend Fonds genannt – als unselbständige Anstalt des Kantons mit eigener Rechnung errichtet. Der Kantonsrat kann dem Fonds selbständige Rechtspersönlichkeiten verleihen.

Der Fonds übernimmt für die im Kanton Zürich versicherungspflichtigen Personen die Zahlung der Prämien ihrer obligatorischen Krankenversicherung – ohne Unfallrisiko – gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Finanzierung

§2 Der Fonds wird finanziert:

- a) durch eine Krankenversicherungsabgabe, die in Prozenten der einfachen Staatssteuer alljährlich vom Regierungsrat festgelegt und von den natürlichen Personen zusammen mit den Staats- und Gemeindesteuern bezogen wird;
- b) durch eine analoge Abgabe in Form eines Zuschlags auf den Quellensteuern für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- c) durch die vom Bund für Prämienverbilligung zur Verfügung gestellten Mittel;
- d) durch allfällige, vom Kantonsrat zu beschliessende, Einlagen aus allgemeinen Staatsmitteln; schliesst Staatsrechnung positiv ab, sind mindestens 2% vom Rechnungsüberschuss dem Fonds zuzuweisen.

Die Abgaben sind so festzusetzen, dass, unter Berücksichtigung der übrigen Finanzierungsquellen, die Leistungen des Fonds sowie die Aufwendungen für den Vollzug gedeckt werden können.

Leistungen

§3 Der Fond übernimmt die vom Versicherten geschuldete tatsächliche Prämie für Krankheit – ohne Unfallrisiko – bis zu einem Betrag, der höchstens 5% über dem für die jeweilige Prämienregion und

Alterskategorie massgeblichen Prämiedurchschnitt liegen darf. Die Gesundheitsdirektion ermittelt jährlich auf Grund der von den zuständigen Bundesbehörden genehmigten Prämientarife für jede Prämienregion und je für Erwachsene, Jugendliche und Kinder den massgeblichen Prämiedurchschnitt; die Verordnung regelt die Berechnung und sorgt dafür, dass Versicherer mit extrem hohen oder tiefen Prämienansätzen bei der Durchschnittsermittlung unberücksichtigt bleiben.

Sollte der Bund oder eine seiner Anstalten wie etwa die SUVA eine öffentliche, allgemeine Krankenversicherung anbieten, kann der Regierungsrat die Leistungsgrenzen abweichend von Abs. 1 entsprechend den Prämienansätzen dieses Versicherers festlegen.

Anspruch und Erfüllung

§4 Anspruch auf Leistungen des Fonds hat, wer im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung für sich selbst und allenfalls für minderjährige Familienangehörige zur Zahlung von Prämien verpflichtet ist, Wohnsitz im Kanton hat und bei einer Vertragskasse gemäss § 5 versichert ist. Der Anspruch beginnt und erlischt mit Beginn oder dem Erlöschen der Prämienpflicht. Der Fonds erfüllt seine Leistungspflicht durch Zahlung an den Versicherer.

Verträge mit Versicherern

§5 Der Fonds schliesst mit Versicherern, die sich darum bewerben und gemäss KVG zur Durchführung der obligatorischen Grundversicherung zugelassen sind («Vertragskassen»), Vereinbarungen über den Vollzug ab; diese sind vom Regierungsrat zu genehmigen. In den Vereinbarungen ist vorzusehen, dass die Anmeldung der Ansprüche der Versicherten beim Fonds direkt durch den Versicherer erfolgt.

Datenschutz und Amtshilfe

§6 Die Organe des Fonds sind gemäss den Vorschriften des KVG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind zur Auskunftserteilung an Dritte berechtigt, soweit es von der Aufgabe her erforderlich ist.

Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden, insbesondere die Organe der Steuerverwaltung und Einwohnerkontrollen, sind – gegen angemessene Entschädigung – zur Mitwirkung beim Gesetzesvollzug und zur Auskunftserteilung gegenüber dem Fonds im Rahmen des Aufgabennotwendigen ermächtigt und verpflichtet.

Rechtspflege

§7 Verfügungen des Fonds können nach Massgabe des Verwaltungsverrechtspflegegesetzes (VRG) mit Beschwerde bei der Gesundheitsdirektion angefochten werden. Deren Entscheide können an das Sozialversicherungsgericht weitergezogen werden. Das Verfahren ist kostenfrei, ausser in Fällen eines offenkundigen Missbrauchs der Rechtspflege.

Übergangs und Schlussbestimmungen

§8 Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften und setzt das Gesetz auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat kann die Leistungsgrenze gemäss § 3 Abs. 1 während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis auf 10% des massgeblichen Prämierendurchschnitts erhöhen. Mit der Inkraftsetzung werden allfällige andere gesetzliche Bestimmungen über die Prämienverbilligung aufgehoben.

Begründung:

Das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG) hat bis heute anstatt Einsparungen eine massive Verlagerung der Lasten hin zu den einzelnen Versicherten gebracht. Trotz Prämienverbilligung für die wirtschaftlich Schwächsten muss die heutige Prämienbelastung als unsozial und vielfach untragbar bezeichnet werden.

Mit der Schaffung eines Krankenversicherungsfonds (KVF) gemäss Initiative ergeben sich folgende Verbesserungen:

- Bei den Versicherten werden Personen in bescheidenen und mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen und insbesondere Familien mit Kindern spürbar entlastet. Die Prämien werden für jene Personen, deren Prämien heute höher sind als die künftige Krankenversicherungsabgabe, gezielt und differenziert entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines jeden Versicherten verbilligt, womit der Kanton der Vorschrift von Art. 65 KVG optimal Rechnung tragen kann. Da die Krankenversicherungsabgabe eine kantonale Abgabe ist und nichts an der Prämienfestsetzung des Versicherers ändert, bleibt auch für gutgestellte Versicherte der Grundsatz gleicher Prämien gemäss Art. 61 Abs. 1 KVG gewahrt.
- Für die Krankenkassen ergibt sich ein geringer administrativer Mehraufwand (Prämiengutschriften auf den individuellen Prämienrechnungen und Zusammenfassung zu einer monatlichen Sammelrechnung an den Fonds), der aber dank EDV kaum ins Gewicht fällt. Sie profitieren hingegen entscheidend, indem ihnen das

aufwendige Inkasso der Grundversicherungsprämien abgenommen und das heute enorm gewachsene Risiko von Debitorenverlusten praktisch ausgeschaltet wird.

- Für die öffentliche Verwaltung ergeben sich folgende Vorteile:
 - Die administrative Bewältigung der Fondsaufgaben wird mit deutlich weniger Aufwand möglich sein als die heutige Prämienverbilligungsregelung.
 - Aufgrund der Sammelrechnung der Versicherer lässt sich die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Überwachung des Obligatoriums, anders als heute, praktisch ohne personellen Aufwand bewältigen.
 - Da die Mittel im Fonds der Prämienverbilligung dienen und, soweit sie nach § 2 a, b und d des Gesetzes eingebracht wurden, Leistungen des Kantons darstellen, kann – im Gegensatz zu heute erst noch ohne Belastung des allgemeinen Staatshaushaltes – der vom KVG vorgesehene Bundesbeitrag zu 100% (statt wie heute bloss 50%) eingefordert werden.

Hinzuweisen ist, dass für die Versicherten die Vereinbarung höherer Wahlfranchisen unattraktiv würde. Nachdem diese vom KVG geschaffene neue Möglichkeit im Bereiche der Grundversicherung aber offenkundig keine kostendämpfende Wirkung zu entfalten vermag, gelegentlich gar das Gegenteil bewirkt (wer gezwungen ist, Leistungen bis knapp unterhalb der Franchisegrenze zu beanspruchen, gerät zwecks «Amortisation» leicht in die Versuchung, im gleichen Kalenderjahr noch schnell einige nicht zwingend nötige medizinische Leistungen zu konsumieren) im übrigen vorwiegend Transparenz der Prämien vermindert, darf ein solcher Seiteneffekt in Kauf genommen werden.

Irene Enderli (SVP, Affoltern a. A.): Mit dieser Einzelinitiative wird ein weiterer Schritt in Richtung einer staatlich gelenkten Gesundheitsversorgung beabsichtigt. Mit der Schaffung eines neuen staatlichen Fonds würde der Staatsapparat zusätzlich aufgebläht. Für die Prämienbeschaffung in Prozenten der einfachen Staatssteuer und die erforderlichen Berechnungen bedürfte es neben Finanzfachleuten auch Versicherungsexperten, die bei den Krankenkassen bereits vorhanden sind. Wir brauchen keinen neuen Staatsfonds, der dann – es sind hier genügend andere Fondsbeispiele wie Strassenfonds, AHV-Fonds, vorhanden – möglicherweise auch noch in die roten Zahlen rutschen würde.

Hauptstossrichtung der Einzelinitiative ist eine weitgehende Umverteilung bei der Finanzierung der obligatorischen Krankenversicherung. Es ist damit zu rechnen, dass Versicherte mit mittleren Einkommens- und Vermögensverhältnissen mit der vorgeschlagenen Lösung beträchtlich höhere Beiträge zusammen mit den ordentlichen Steuern zu bezahlen hätten.

Wir haben heute ein funktionierendes, wenn auch nicht durchwegs befriedigendes System der Prämienverbilligung. Versicherte, die die Verbilligung nicht beziehen wollen, müssen dies mit Rückmeldung erst bestätigen. Bei der Abwicklung der Prämienrückerstattung sind sicher noch Vereinfachungen möglich, die bei der Umsetzung des neuen Steuergesetzes durchaus berücksichtigt werden könnten. Der Initiant will den Schwarzpeter offenbar den Zusatzversicherten zuspielen. Diese würden einerseits mit der Krankenversicherungsabgabe belastet, die zusammen mit den Steuern zu entrichten wäre, und hätten andererseits zusätzlich die Prämien einer Halbprivat- oder Privatversicherung gegenüber ihrer Krankenkasse zu tragen.

Es handelt sich bei dieser Einzelinitiative um eine untaugliche und verfehlte Lösung, die keinen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen leistet. Die SVP-Fraktion wird sie deshalb nicht vorläufig unterstützen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Die Idee eines Krankenversicherungsfonds, wie Einzelinitiant Müller sie uns vorschlägt, hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Ich bin hundertprozentig mit ihm einverstanden, wenn er in seiner Begründung festhält, dass die Krankenkassenprämien heute für viele untragbar geworden sind. Vor allem junge Familien oder Menschen mit niedrigem Einkommen geraten durch die hohen Prämien oft an ihre finanziellen Grenzen oder gar darüber hinaus und brauchen Unterstützung der Fürsorge. Eine hundertprozentige Ausschöpfung der Prämienverbilligungsgelder durch Bund und Kantone brächte hier eine deutliche Erleichterung. Davon wollen die Damen und Herren auf der bürgerlichen Seite aber leider nichts wissen. Wahrscheinlich gehören Sie auch nicht zu denen, die auf eine tiefere Prämie angewiesen sind.

Die Prämien sind hoch und werden, wenn man den Medien glauben darf, aufs neue Jahr hin noch einmal ansteigen. Hohe Prämien sind schlussendlich nichts anderes als ein Abbild dessen, was uns das Gesundheitsregime wirklich kostet. Vorher bezahlten Bund und Kantone

einen wesentlichen Teil unserer Gesundheitskosten. Mit der Einführung des KVG hat sich dies geändert und erst jetzt, wo wir direkt und nicht via Steuern zur Kasse gebeten werden, wird uns bewusst, wie teuer uns das zu stehen kommt. Dies hat meiner Meinung nach auch sein Gutes, weil jetzt endlich die Diskussionen anlaufen, die schon lange fällig sind. Wieviel Ärzte und Spitäler brauchen wir? Welches sind Pflichtleistungen der Kassen? Welche Operationen sind überflüssig? Wie krank macht uns unsere mit viel Stress verbundene moderne Lebensweise? Hier müssen wir einhaken und neue Wege gehen. Die Zürcher Spitalliste ist eine Möglichkeit dazu, Second Opinion, Hausarztmodelle, sanfte Alternativmedizin und so weiter sind weitere Stichworte zu diesem Thema. Es wäre falsch, zum jetzigen Zeitpunkt eine Fondslösung, wie sie uns die Einzelinitiative vorschlägt, anzupeilen. Der Druck zur Veränderung würde damit völlig weggenommen und die Kosten weiterhin ansteigen. Die Bevölkerung würde nicht mehr jeden Monat, beim Bezahlen der Prämienrechnung spüren, wieviel sie ihre Krankenversicherung eigentlich kostet. Ich bin davon überzeugt, dass es diesen Druck im Moment braucht, damit etwas passiert.

Doch ich bin ebenso sicher, dass es auch eine soziale Abfederung der Prämienverbilligung braucht, damit die finanziell Schwachen unter diesem Druck nicht zusammenbrechen. Die Idee des Fonds kann man im Hinterkopf behalten, und wenn sich abzeichnet, dass sich die Kosten im Gesundheitswesen stabilisieren oder am sinken sind, wieder aufgreifen. Ich empfehle Ihnen heute, diese Einzelinitiative abzulehnen.

Christoph Schürch (SP, Winterthur): Angesichts der unbefriedigenden und von uns oft kritisierte Lage bezüglich der jetzt gültigen Regelung für die Verbilligung der Krankenkassenprämien, zeigt die SP für die unkonventionellen Ideen zu einer besseren Verteilung, einer gerechteren Lösung zur Lastenverteilung, viel Verständnis. Ich möchte an dieser Stelle nicht auf eine inhaltliche Diskussion, wie sie Silvia Kamm lanciert hat mit der Frage, was alles zur Verbilligung des Gesundheitswesens beitragen könnte, eingehen. Die SP-Fraktion und verschiedene Juristen sind der Meinung, dass diese Einzelinitiative bundesgesetzwidrig respektive KVG-widrig ist. Wir bedauern diesen Umstand, weil wir sie inhaltlich gut finden. Aus diesem Grund können wir die Einzelinitiative nicht unterstützen.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Ich bin der festen Überzeugung, dass jede Frau, jeder Mann und jedes Kind im Kanton ein Anrecht auf medizinische Grundversorgung hat. Jeder Mensch trägt die Verantwortung, seiner eigenen Gesundheit Sorge zu tragen. Wir sind uns alle bewusst, dass Krankheitskosten – nicht etwa Gesundheitskosten – beinahe ausser Kontrolle geraten. Doch es ist niemandem ganz klar, wie wir dies in den Griff bekommen können. Es gibt dazu viele verschiedene Ideen. Die Schaffung eines Krankenversicherungsfonds hat bestimmt gewisse Vorteile, die Prämienverbilligungsregelung wäre dann einfacher und die Bundesbeiträge könnten erhöht werden. Ein Krankenversicherungsfonds reduziert aber die Bereitschaft zur Selbstverantwortung. Der Druck, mehr Selbstbehalt zu bezahlen geht durch die Tiefe der Versicherungsprämien verloren, und der Markt unter den Krankenkassen würde verhindert. Aus diesen Gründen wird die EVP die Einzelinitiative nicht unterstützen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Wie Christoph Schürch schon gesagt hat, ist das Anliegen berechtigt. Doch die Einzelinitiative widerspricht dem Bundesrecht. Wir betrachten es nicht als sinnvoll, Gesetzgebung zu betreiben, die dem Bundesrecht widerspricht. Die vorliegende Einzelinitiative tut dies in zweierlei Hinsicht: Erstens betreffend Zweckgebundenheit der Bundesgelder zur Prämienverbilligung und zweitens betreffend die Freizügigkeit für die Versicherten gemäss KVG. Aus diesem Grund unterstützen wir die Einzelinitiative vorläufig nicht. Das grundsätzliche Anliegen des Initianten, nämlich die Berücksichtigung der finanziell Schwächsten und der Familien, soll in die Einführungsgesetzgebung zum KVG einfließen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 0 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Besteuerung der Personal-Computer (PC) im kommerziellen Einsatz

**Einzelinitiative Werner Ammann, Winterthur, vom 21. April 1997
KR-Nr. 165/1997**

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Es ist eine Besteuerung jeglicher Personal-Computer im grosskommerziellen Einsatz einzuführen. Diese Besteuerung soll für sämtliche Einzelunternehmen, Aktiengesellschaften sowie GmbH sowie für alle Staatsbetriebe obligatorisch eingeführt werden. Der Steuersatz soll auf dem Gesamtumsatz der Firma berechnet werden und soll insgesamt nicht mehr als 10% des Umsatzes betragen. Der Ertrag soll ausschliesslich der Arbeitslosenkasse (ALV) zugeführt werden. Ausgeschlossen von dieser Regelung sollen nur diejenigen Unternehmen sein, die sich verpflichten, keine Arbeitsplätze abzubauen, oder die sich gar dazu entschliessen können, neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Begründung:

Trotz einer grossen Anzahl Arbeitsloser in der Schweiz (200'000) weigert sich die grosse Mehrheit der Arbeitgeber nach wie vor, ihre soziale Verantwortung wahrzunehmen und einen Beitrag pro vernichteten Arbeitsplatz zu entrichten. Die technischen Hilfsmittel (PC) werden als Jobkiller eingesetzt, um auf diese Art Kapitalgewinne auf Kosten der Arbeitnehmer zu machen. Das Verursacherprinzip besagt aber, wer Mensch oder Umwelt schadet, haftet zwingend für diesen Umstand und soll entweder für Abhilfe schaffen oder einen angemessenen Beitrag zu Schadenbegrenzung bezahlen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Das Anliegen des Initianten ist auf kantonaler Ebene schlicht und einfach undurchführbar. Die Definition des Umsatzes ist im vorliegenden Text unklar. Es ist nicht klar, ob er den Umsatz pro PC besteuern möchte oder ob er den Firmenumsatz der Firmen, die mit PC arbeiten, einer neuen Steuer unterstellen will. Beide Arten der Umsatzbesteuerung wären in jedem Fall problematisch. Denken wir zum Beispiel an die geographische Grenze des Kantons. Kehrichtgebühren würden teurer, Pflegekosten von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen müssten besteuert werden. Der Wasser- und Abwasser Tarif müsste angepasst werden, und die Leistungen des ZVV würden damit ebenfalls belastet. Ich bitte Sie dringend, diese Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Wir werden diese abenteuerliche Einzelinitiative, der der Geruch der Maschinenstürmerei anhaftet, nicht unterstützen. Wir teilen die angeführte Begründung nicht. Wenn Einzelinitiant Ammann – deshalb habe ich mich zu Wort gemeldet – die einseitige Besteuerung des Produktionsfaktors Arbeit im Visier gehabt hat, dann hätte er ein anderes Instrument und einen anderen Vorstoss einreichen müssen. Er hätte, zum Beispiel, eine ökologische Finanzreform unterstützen müssen. Damit hätte er unsere Zustimmung gefunden. Der vorliegenden Einzelinitiative können wir keinesfalls zustimmen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Adrian Bucher hat es gesagt, und wir sind uns darüber einig, dass der Gesetzestext – die Begründung ist bei der Beratung ja nicht relevant – nicht über jeden Zweifel erhaben ist. Betrachten wir die Sache zuerst einmal mit dem «grossen Blick». Sie erinnern sich alle an Richard Gerster, gewesenes Mitglied unserer Fraktion. Es ist bald 10 Jahre her, dass Richard Gerster in diesem Parlament auf die Dringlichkeit einer ökologischen Steuerreform aufmerksam gemacht hat. Die Probleme der Besteuerung der Arbeit werden immer gravierender. Mit der Automatisierung, die wir als Gesellschaft seit 20, 30 Jahren mit höchster Konsequenz betreiben werden wir eines Tages in eine Sackgasse laufen. Es freut mich, dass das heute jemand begriffen hat. Es ist wie mit der FDP im Bundeshaus. Sie braucht 10 Jahre, und damit ist die FDP immer noch schnell. Irgendwann müssen wir uns mit diesen Problemen – und nicht mit Details wie Umsatz oder Computer – auseinandersetzen. Die Grundproblematik besteht darin, dass

die Gesellschaft mit der Automatisierung und der Vernetzung seit Jahrzehnten weltweit dabei ist, Arbeitsplätze weg zu rationalisieren. Die Zahl der Arbeitslosen wächst stetig. Die Soziallasten explodieren vor allem in den Städten. Die Bevölkerung nimmt an, dass wir uns mit dieser Problematik beschäftigen. Wir tun es aber nicht.

Wenn wir diese Einzelinitiative unterstützen, dann fassen Sie das bitte als das auf, was es ist: Ein Zeichen der Not. Einmal mehr ein Aufruf der Grünen, dass wir uns um Gottes Willen hinter unsere Hausaufgaben setzen müssen. Es ist dringend nötig. Kürzlich haben wir wieder ein Steuergesetz vor das Volk gebracht, das letztlich ein Ladenhüter ist. Das wissen alle, die in der Kommission dabei waren. Wir müssen in Zukunft andere fiskalische Einnahmen erschliessen. Die Arbeitsbesteuerung muss gesenkt werden, damit nicht immer mehr Arbeitsplätze, dem wirtschaftlichen Druck gehorchend, wegrationalisiert werden und somit immer höhere Sozialkosten entstehen. Ich bitte Sie deshalb, die Einzelinitiative zu unterstützen und unsere Stimmen als Aufruf für diese wichtige ökologische Steuerreform zu betrachten.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Die der Einzelinitiative zugrunde liegende Annahme, dass die Ausrüstung von Dienstleistungsarbeitsplätzen mit PC zwangsläufig zu Personalabbau führe, ist falsch. Richtig ist, dass die technische Entwicklung zu tiefgreifenden Veränderungen an den Arbeitsplätzen und bei den Anforderungen an Personal und Management führt. Dieser Prozess ist noch lange nicht abgeschlossen. Arbeitsplatzabbau ist nur eine mögliche Auswirkung dieses Prozesses. Weiter besteht die Gefahr, dass Menschen zu Handlangern der Maschine verkommen. Doch das Umgekehrte ist genauso denkbar. Menschen werden von sinnlösender Arbeit entlastet, und somit frei für sinnvolle und befriedigende Arbeit. Die Herausforderung für Wirtschaft und Politik besteht nun darin, die Errungenschaften der Technik so zu lenken, dass sie dem Wohle der Menschheit dienen. Es kann also nicht darum gehen, den Einsatz technischer Hilfsmittel via Strafbesteuerung zu stoppen. Dies schon gar nicht in einem einzelnen Kanton. Heimatschutz ist das Letzte, was wir heute im Bereich Arbeitsmarkt brauchen können. Wir wollen in unserem Kanton kein Ballenberg der Büroarbeitswelt werden. Wer mit Strafsteuern die ALV finanzieren will, akzeptiert die Arbeitslosigkeit ein Stück weit und sagt: Gut, dann müsst ihr wenigstens die Arbeitslosigkeit, die sich daraus ergibt, bezahlen.

Die SP wird auf Bundesebene alles daran setzen, dass die Arbeitslosenversicherung eine Versicherung bleibt, die ihren Namen verdient.

Hier in Zürich sollten wir unsere Anstrengungen nicht auf die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung, sondern darauf, wie wir dank und mit Unterstützung der technischen Entwicklung mehr und erst noch qualifiziertere Arbeitsplätze schaffen können.

Der durch die PC gewonnene Produktivitätsgewinn soll nicht in erster Linie zur Finanzierung der Arbeitslosigkeit verwendet werden. Er soll auch nicht einfach des Shareholders Herz jubeln lassen. Vielmehr muss dieser Gewinn den Steakholdern zugute kommen. Ich schlage vor, dass Staat und Wirtschaft zusammen eine Bildungsoffensive tragen, die der Qualifizierung für PC-unterstützte Arbeit dient. Die Forschungstätigkeit soll nicht nur auf die technische Entwicklung fokussiert werden, sondern auch in der Forschung soll vermehrt Gewicht auf die Frage gelegt werden, wie man Arbeit humanisieren kann. Nicht nur technisch optimale Ausrüstung, sondern menschenfreundliche Arbeitsplätze führen zu Produktivitätssteigerung. Ein Teil des Produktivitätsgewinns erlaubt es Wirtschaft und Staat, diese Bildungsoffensive und anderes, was dazu notwendig ist, zu erfüllen.

Damit möchte ich einer Vorwärtsstrategie das Wort reden. Ich lehne diese Einzelinitiative ab, weil sie die Innovation im Bereich neuer Arbeitsformen und Arbeitsqualitätsentwicklung hemmt und nicht fördert.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Ich war der Meinung, dass dieser Vorstoss gegen sich selbst spreche und keiner rhetorischen Bekämpfung bedürfe. Doch der liebenswerte Kollege Büchi hat mich aus dem Busch geklopft, in welchen ich mich tief verkrochen hatte. Es ist ein rhetorisches Kunstwerk aus dieser Initiative einen Zusammenhang mit ökologischer Steuerreform zu konstruieren. Dieser Vorstoss hat mit Ökologie gar nichts zu tun. Die Grüne Partei versucht offenbar, eine Differenz – die sowieso nicht besteht – zwischen unserer Bundesfraktion und derjenigen im Kanton zu konstruieren. Sie erinnern sich, dass bei der Steuergesetzesrevision das Harmonisierungsgesetz als Grundlage diente, das für solche Massnahmen keine Basis bietet. Auf Bundesebene kann man allerhand ändern, wenn man will.

Aber unsere Wirtschaft krankt nicht daran, dass Arbeitsplätze verschwinden. Arbeitsplätze verschwinden dauernd, auch in Zeiten höchster Hochkonjunktur. Sie krankt daran, dass zu wenig neue Arbeitsplätze entstehen. Dies wiederum hat die Ursache darin, dass zu wenig

investiert wird. In PC und andere elektronische Dinge wird sicher nicht zuviel investiert. Nach der Philosophie, die dieser Einzelinitiative zugrunde liegt, hätte man im Jahr 1830 und in den Jahren zuvor die Webmaschinen hoch besteuern müssen, weil sie Arbeitsplätze vernichteten. Zu diesem Zeitpunkt taten sie das auch. Sie bildeten aber gleichzeitig die Basis für eine Wirtschaftsstruktur, die über Jahrzehnte, ja über ein Jahrhundert hinweg einen enormen Aufschwung brachte. Jetzt befinden wir uns wieder in einer Umstrukturierungsphase. Auch hier müssen wir für und nicht gegen die Umstrukturierung sein. Nur so können wir unter veränderten Bedingungen die Grundlage für eine gesunde Wirtschaft schaffen.

Wenn wir diese Einzelinitiative unterstützen würden und mit solcherlei Massnahmen von Staates wegen hinter die Umstrukturierung gingen, dann würden wir für Generationen Massenarbeitslosigkeit kreieren. Genau das dürfen wir nicht tun. Ich bin froh, dass Julia Gerber – eine unverdächtige Zeugin aus sozialer Warte – im klugen ersten Teil ihres Votums einiges ins rechte Licht gerückt hat. Es gibt also bestimmt nicht den geringsten Anlass, diese Einzelinitiative zu unterstützen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 5 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rückzüge

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) und Mitunterzeichnende ziehen ihre Motion KR-Nr. 369/1996 zurück.

8844

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) zieht seine Anfrage KR-Nr. 241/1997 zurück.

Protokollauflage

Das Protokoll der 115. Sitzung liegt im Sekretariat des Rathauses zur Einsichtnahme auf.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 25. August 1997

Die Protokollführerin:
Irene Läubli

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 25. September 1997 genehmigt.